

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "Prospektverordnung") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "Prospektrichtlinie") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 08.07.2016



Volksbank Salzburg eG

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Job Nr.: 2016-0208
Prospekt gebilligt

08. Juli 2016



Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Salzburg eG (die "Emittentin" oder die "Volksbank Salzburg") nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 103 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 157 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt für das Programm vom 19.06.2015 (der "Prospekt 2015"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter den Prospekten 2013, 2014 und 2015 begeben wurden, dh Emissionen der Volksbank Salzburg eG mit einem Beginn der Angebotsfrist ab dem 18.06.2013 bis einschließlich 18.06.2016, deren Endgültige Bedingungen auf der Website der Emittentin (www.volksbanksalzburg.at); derzeit unter dem Pfad "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Anleihen") veröffentlicht sind (zusammen, die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idGF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger oder die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH – "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den im Anhang ./A und Anhang ./B aufgenommenen Dokumenten, den durch Verweis inkorporierten Informationen und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung*

des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich auf Seite 179 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Euro und US Dollar. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2015") vom 19.06.2015 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	20-28
Anleihebedingungen	109-162
Muster der Endgültigen Bedingungen	163-175
Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2014") vom 20.06.2014 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	16-23
Anleihebedingungen	90-145
Muster der Endgültigen Bedingungen	146-157
Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2013") vom 17.06.2013 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	15-23
Anleihebedingungen	81-134
Muster der Endgültigen Bedingungen	135-144

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den oben angeführten Prospekten Nachträge erstellt wurden, die als solche Teil des Prospektes wurden. Diese sind auf der Webseite der Emittentin abrufbar und die Prospekte stets zusammen mit den Nachträgen zu lesen. Die durch die Nachträge vorgenommenen Änderungen betreffen jedoch keinen der oben genannten Punkte in den Prospekten, insbesondere haben sich keine Änderungen im Wertpapierteil ergeben.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Prospekt 2015

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/vbs_ emissionen/20150619_pv_vbsbg_finale_einreichung_signed_approved.pdf

Prospekt 2014

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/20140620_pv_vbsbg_finale_einreichung_approved.pdf

Prospekt 2013

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/20130617_sbg_pv_final_inkl_anh_signed_u_stempel.pdf

Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), und diesen unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015, die als Anhänge .A und .B in diesen Prospekt aufgenommen wurden, entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden der Webseite von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (www.bis.org), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommener Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder

endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	5
INFORMATIONSQLLEN	5
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	6
1. ZUSAMMENFASSUNG	11
A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	11
B. DIE EMITTENTIN	13
C. WERTPAPIERE	18
D. RISIKEN	26
E. ANGEBOT	34
2. RISIKOFAKTOREN	37
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	38
2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	61
2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN	71
2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	74
2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	77
3. DAS PROGRAMM	78
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	80
4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	80
4.1.1 NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	80
4.1.2 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	80
4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG	81
4.2.1 VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ	82
4.2.2 VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	82
4.2.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	82
4.2.4 VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ	83
4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	83
4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	84
4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	84

5. DIE EMITTENTIN	85
5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	85
5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM	85
5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	86
5.3.1 FUSIONEN 2015	86
5.3.2 GEPLANTE FUSIONEN 2016/2017	86
5.3.3 RESTRUKTURIERUNG DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES - UMWANDLUNG DER ÖVAG IN EINE ABBAUGESELLSCHAFT UND UMBENENNUNG IN IMMIGON PORTFOLIOABBAU AG	86
5.4 RATING	87
5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	88
5.6 HAUPTMÄRKTE	89
5.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR	89
5.7.1 VOLKSBANKEN-VERBUND	89
5.7.2 DIE EMITTENTIN ALS TEIL DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	90
5.7.3 LIQUIDITÄTSVERBUND	90
5.7.4 HAFTUNGSVERBUND	90
5.7.5 MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND	92
5.7.6 STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	93
5.8 TRENDINFORMATIONEN	93
5.9 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	94
5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	94
5.10.1 MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	94
5.10.2 INTERESSENKONFLIKTE	96
5.11 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN	96
5.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	96
5.12.1 HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	96
5.12.2 WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	97
5.12.3 BESTÄTIGUNGSVERMERKE	97
5.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN	98
5.14 WESENTLICHE VERTRÄGE	98
5.15 EINSEHBARE DOKUMENTE	102
6. ANLEIHEBEDINGUNGEN	103

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN	103
6.1.1 VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ.....	104
6.1.2 VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	117
6.1.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	128
6.1.4 VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ.....	142
6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	157
7. BESTEUERUNG	172
7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH	172
7.1.1 ALLGEMEIN.....	173
7.1.2 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	173
7.1.3 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	175
7.1.4 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	175
7.1.5 ANDERE STEUERN	176
7.2 ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE UND AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	176
7.2.1 RICHTLINIE DES RATES 2003/48/EG VOM 03.06.2003 IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN	176
7.2.2 ÖSTERREICH.....	177
7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	177
8. ZEICHNUNG UND VERKAUF	179
8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	179
HAFTUNGSERKLÄRUNG	180
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	181
VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	192

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanz-

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller in den Anhängen ./A und ./B aufgenommener Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung

intermediäre

für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am [●] und endet am [●] *[Im Fall einer Daueremission Laufzeitende der Emission einfügen]*. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Salzburg eG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Salzburg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Salzburg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").
Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind die 21 regionalen Volksbanken, die vier Spezialkreditinstitute, die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation sowie die start:bausparkasse AG ("**start:bausparkasse**"), die Bausparkasse des Volksbanken-Sektors.
- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2014 einzuschränken, darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Volksbanken-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Fi-** Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

nanzinformationen

GuV in EUR Tausend	01-12/2015	01-12/2014
Nettozinsertrag	39.584	36.710
Betriebserträge	61.779	54.836
Betriebsaufwendungen	-52.141	-37.525
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.505	6.552
Jahresüberschuss nach Steuern	789	4.327
Jahresgewinn	732	1.222
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	270.536	242.073
Forderungen an Kunden	1.774.583	1.666.776
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	351.828	522.449
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.568.779	1.273.711
Eigenkapital*	178.176	143.471
Bilanzsumme	2.199.291	2.040.574

(Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 und 2014)

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn und der un-
versteuerten Rücklagen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 254 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2015 19,95 %, die Kernkapitalquote 14,61 % (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 73,23 % und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 26,77 % der vorhandenen Eigenmittel.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Aufgrund von Fusionen und der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngster Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Fusionen 2015

Im August 2015 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. rückwirkend zum 31. Dezember 2014.

Geplante Fusionen 2016/2017

Die Emittentin plant die Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz mit der Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H. bis Ende 2016 sowie die Verschmelzung mit der Volksbank Bad Goisern eG und der Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H. bis 2017.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist. Im Fall der Emittentin resultierte daraus ein Verlust in Höhe von EUR 9.387.188,15.

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 04.07.2015 der Teilbetrieb "Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion" aus der ÖVAG abgespalten und auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Gleichzeitig erfolgte die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG, ihre Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus, deren Umbenennung in "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") und ihr Ausscheiden

aus dem Volksbanken-Verbund. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll. Dieses Planungsziel soll gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie dem Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing ("**Signing**") am 22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing ("**Closing**") der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung des Leistungsfonds wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14 "Wesentliche Verträge").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar an-

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksban-

zugeben.	ken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.
B.15 Haupttätigkeiten	<p>Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; • Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten; • Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft; • Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen und • Leasing, Mobilien-Leasing. <p>Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.</p>
B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	Als Genossenschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 30.06.2016 hatte die Genossenschaft 17.079 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 22,00 betragen 461.402, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 10.150.844,00.
B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "BB+". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbanksalzburg.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Volksbank-Gruppe/Verbund-Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.</p> <p>[Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.] [●] [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat.]</p>

C. Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt [nicht-nachrangige] [nachrangige] auf den Inhaber lautende [Nullkupon-][Schuldverschreibungen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [●] tragen.

C.2 Wahrung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Wahrung einfugen**].

C.5 Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit

[Bei Verwahrung bei der OeKB einfugen: Entfallt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschrankungen der freien Ubertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen konnen in Ubereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des mageblichen Clearing Systems ubertragen werden.]

[Bei Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation einfugen: Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund erfoffnen. Die Schuldverschreibungen konnen daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut auerhalb des Volksbanken-Verbundes ubertragen werden. Dadurch ist die Ubertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschrankt.]

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleiheglaubiger**") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Ruckzahlungsbetrag am Endfalligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfugen:

[Eine Kundigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleiheglaubiger ist [an bestimmten Wahlruckzahlungstagen (Put)] [nicht] moglich.]

Die Rechte und Pflichten der Anleiheglaubiger ergeben sich aus den durch die mageblichen Endgultigen Bedingungen vervollstandigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgultigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen fur die magebliche Emission fur anwendbar erklaren und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswahlen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben erganzen.

Rangordnung

[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begrunden direkte, unbedingte,

unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 63 der CRR dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] [nicht] möglich.

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten außerordentlich kündigen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call), sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt sind] [nicht] möglich.

Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Begebungstag ist nur aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen möglich.

Eine Kündigung setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von drei-

ßig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "Zinssatz") verzinst.]

[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

[Bei variablem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zins-

periode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:

Fixer Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.

Variabler Zinssatz. Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:

Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zins-

sätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[*Zielkupon*. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

[*Mindestzinssatz*. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[*Höchstzinssatz*. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich), Verzinsungsende ist der **[Verzinsungsende einfügen]** (das "**Verzinsungsende**") (einschließlich).]

[Die **[fixen]** Zinsen sind nachträglich am **[(fixen) Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**[fixer] Zinszahlungstag**"). Die **[erste]** Zinszahlung erfolgt am **[ersten [(fixen)] Zinszahlungstag einfügen]**.] [Die variablen Zinsen sind an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") nachträglich zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]**.]

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben **[keine Verzinsung]** **[eine fixe Verzinsung]** **[und]** **[eine variable Verzinsung, die an den Euribor gebunden ist]**.]

[Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "**CMS**" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Ka-

pitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("**ICE Swap Rate**").]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") **[bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Angabe der Rendite

[●][Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

[●][Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Salzburg bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.]

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz

(der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag, vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirm-

seite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

- C.11 Zulassung zum Handel** Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.
- C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird** [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]
[Siehe C.10]
- C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Siehe C.9. Informationen über den CMS (Constant-Maturity-Swap) können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

- D.2 Zentrale Risiken, die der** Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und

**Emittentin oder ihrer
Branche eigen sind**

Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzu-

länglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten auf-

sichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin ist, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in dem die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Alfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen

adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde

bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschrei-

bungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

[Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbrieft, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann

die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen]** (der "Begebungstag") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "Nennbetrag").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom **[Angebotsfrist einfügen]** **[Erstemissionspreis einfügen]** % des Nennbetrags [plus **[Ausgabeaufschlag einfügen]** % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: **[Mindestzeichnungshöhe einfügen]** [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen] **[Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen]**

E.7 Kosten für die Anleger [Mit Ausnahme banküblicher Spesen **[falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:** und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]** %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.] [•]

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge, der Muster-Anleihebedingungen, der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen einschränken und den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Schuldverschreibungen durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Nach den bereits seit dem Jahr 2007 bestehenden Turbulenzen an den weltweiten Kapital- und Kreditmärkten führten seit Mitte 2011 trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Banken zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Eurozone war der wirtschaftlichen Stagnation nahe und Schwächen offenbarten sich auch in Kernländern der Eurozone.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu erheblichen Störungen am Interbankenmarkt und einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen ein extremes Maß an Volatilität. Das Vertrauen in die Finanzwirtschaft bzw in die Wirtschaft allgemein sank drastisch.

Weiters erhöhen geopolitische Bedrohungen, wie kriegerische Auseinandersetzungen und deren Folgen, sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und die Veränderung des Ölpreises, die Unsicherheit für die derzeitige globale Aussicht.

Es sind nachteilige Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin zu verzeichnen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestehenden Sicherheiten nicht ausreichend sind. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer eines Fremdwährungskredites, was zu einem Anstieg der Kreditkosten der Emittentin für ausstehende Kredite führte.

Die Dauer und weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise auf die internationalen Finanzmärkte sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar und jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU-Krisenmechanismus) abhängig. Obwohl geld- und finanzpolitische Maßnahmen stabilisierend wirkten, bleiben die Risiken für die internationale Finanzmarktstabilität auf hohem Niveau.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (unter anderem Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögens-

werten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So wurde im März 2016 seitens der EZB der Hauptrefinanzierungssatz von 0,05 auf 0,00 Prozent gesenkt. Die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB wurde von -0,30 Prozent auf -0,40 Prozent reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute konnten sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann dabei auf maximal -0,4 Prozent sinken.

Sollte nun zB der betreffende Euribor als gegenständlicher Referenzzinssatz negativ sein, könnte eine Situation entstehen, in der die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben muss. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weiter gegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor).

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes be-

steht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Schuldverschreibungen sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Schuldverschreibungen könnten bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes unterliegen sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund tätig sind. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, zB im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt werden.

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011 bzw. Jänner 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales, aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene ua insbesondere durch eine Richtlinie ("Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG") (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") sowie eine in den EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbare Verordnung ("Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012") (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**", und zusammen mit der CRD IV, das "**CRD IV-Paket**") umgesetzt.

Das CRD IV-Paket (das am 27.06.2013 veröffentlicht wurde) umfasst insbesondere folgende Themen: Neudefinition der (qualitativen) Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen und eines maximalen Leverage (ie Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – *Leverage Ratio*)) sowie Einführung von (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern und von Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Das CRD IV-Paket erhöhte die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittelerfordernisse für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein.

Die CRR sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht, welches insbesondere Änderungen des BWG beinhaltet, traten am 01.01.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, in Kraft. Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw beseitigt werden sollen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben, zB Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln, strengere bzw geänderte Rechnungslegungsstandards.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie zB von Hybrid- und Partizipationskapital bzw gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

- **Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Am 12.06.2014 wurde die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (Bank Recovery

and Resolution Directive - "BRRD") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - "BaSAG") umgesetzt, das am 01.01.2015 zur Gänze in Kraft trat. Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

- **Regelungen für OTC Derivate gemäß EMIR**

Die am 04.07.2012 angenommene Verordnung zu OTC Derivaten, Zentralen Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als *European Market Infrastructure Regulation* - "EMIR") trat am 16.08.2012 in der EU in Kraft. Unter EMIR müssen bestimmte außerbörsliche, standardisierte OTC-Derivat-Geschäfte, die früher in den meisten Fällen direkt (dh *over the counter* - OTC) zwischen den finanziellen Gegenparteien abgeschlossen wurden, über eine Zentrale Gegenpartei (*central counterparty*, "CCP") abgewickelt werden. Zusätzlich führt EMIR bestimmte Berichtspflichten und Risikominderungsstechniken, einschließlich Regelungen betreffend Margining und Finanzsicherheiten ein, was im Ergebnis zu höheren Kosten für Derivatgeschäfte führt. Dementsprechend hat diese Rechtsvorschrift zu Veränderungen geführt, die Auswirkungen auf die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben, Anpassungen ihrer Handelspraktiken erfordern und die Kosten, einschließlich der Compliance- und IT-Kosten, erhöhen.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Banken**

Der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – "SRM"), der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "SSM") und dem geplanten gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann. Die Interaktion und Kooperation zwischen den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist ein zentrales Element des SRM. Der SSM wird zur Unterstützung des SRM bei der Überprüfung der Abwicklungspläne herangezogen, um eine Duplizierung der Aufgaben zu vermeiden.

Grundlage des SRM sind zwei Rechtsinstrumente: (i) eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiederholt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "SRF").

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen einen einheitlichen Abwicklungsfonds innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielaus-

stattung von mind. 1 % der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene Abwicklungsfonds nationale Kompartimente (also Teilbereiche) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40 %igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr (dh 2016). Als direkt von der EZB beaufsichtigtes bedeutendes Unternehmen unterliegt der Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß § 30a BWG auch dem SRM.

- **MiFID II / MiFIR**

Eine der aktuellen aufsichtsrechtlichen Initiativen betrifft die europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, die durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") und die Verordnung (EU) Nr 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation - "MiFIR") festgelegt werden, und welche aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivative und andere Finanzinstrumente bewirken werden. Demzufolge wird es erhöhte Kosten und erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden. Die Europäische Kommission plant, den Termin zum 03.01.2017 für die Anwendung der MiFID II um ein Jahr auf 03.01.2018 zu verschieben.

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie die Art und Weise, in der sie (national bzw international) verabschiedet bzw umgesetzt und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewendet oder interpretiert werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Geset-

zeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen.

Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht, die eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer nunmehr spätestens beginnend mit dem 01.01.2017 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorsieht.

Es ist jedoch ungewiss, ob die FTS in der vorgeschlagenen Fassung überhaupt eingeführt werden wird. Die vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte in ihrer derzeitigen Form unter bestimmten Umständen auf gewisse Vereinbarungen in Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führt und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen Experten hinsichtlich der FTS zu konsultieren.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden in den letzten Jahren strenger und werden sich in Zukunft (insbesondere durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie) weiter verschärfen und könnten strikter durchgesetzt werden. Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für Banken und andere Finanzinstitute mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Ver-

stöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*) sieht die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "SRF"*) vor, an den alle Kreditinstitute in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem gibt es erstmals seit der Einführung der Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – "DGS"*) auf europäischer Ebene im Jahr 1994, Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme. Die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) sieht die Einrichtung von Einlagensicherungsfonds bei den jeweiligen Einlagensicherungseinrichtungen vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme

mindestens 0,8 % der gedeckten Einlagen pro Jahr aller Mitgliedsinstitute, die von den Kreditinstituten bis zum Endtermin (03.07.2024) in Form von jährlichen Beiträgen eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 03.07.2024 (Endtermin) aufzubauen.

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Beiträgen können die Kreditinstitute von der Sicherungseinrichtung zur Leistung von Sonderbeiträgen in Höhe von weiteren 0,5 % der gedeckten Einlagen herangezogen werden, wenn in einem Sicherheitsfall die im Einlagensicherungsfonds bereits vorhandenen Finanzmittel nicht zur Deckung der gesicherten Einlagen ausreichen.

Vor der Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht hat das Gesetz keine *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Mitgliedsinstitute zu einem von ihrer zuständigen Sicherungseinrichtung zu führenden Einlagensicherungsfonds vorgesehen. Trat bei einem Mitgliedsinstitut ein Sicherheitsfall ein, wurden die anderen Mitglieder der Sicherungseinrichtung zu *ex-post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, um die gesicherten Einlagen der Kunden auszahlen zu können. Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex-ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Die Errichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin verfügt über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickelt daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin unterliegt daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie der von der Schweizer Nationalbank im September 2011 eingeführte und im Jänner 2015 aufgehobene Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in anderen Ländern zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleiher erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlechtert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die der Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrags zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("**Volksbanken-Verbund**"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Zentralorganisation hat weitgehende Weisungskompetenz gegenüber den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin). Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Weiters ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor. Dies könnte zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin führen und einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") wird für den Volksbanken-Verbund von der zuständigen Behörde bescheidmäßig eine einzuhaltende harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET1-Quote**") vorgeschrieben. Der Entscheidungsprozess für die Vorschreibung der SREP-Quote für das Jahr 2016 wurde seitens der zuständigen Behörde im Jänner 2016 eingeleitet. Sämtliche dafür notwendigen Dokumente wurden bereits an die zuständige Behörde übermittelt. Der Entscheidungsprozess dauert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch an, der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der SREP-Quote steht noch nicht fest. Bis zur Festsetzung

der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Eigenmittelquote ist jedenfalls die gesetzliche Eigenmittelquote zu erfüllen.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche regulatorische Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (vgl dazu auch den Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.").

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Das BaSAG verlangt, dass Institute jederzeit auf Einzelinstituts- bzw konsolidierter Ebene Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der VOLKSBANK WIEN und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die VOLKSBANK WIEN hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig VolksbankVertriebs- und Marketing eG) im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes unter anderem ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes

übertragen wird. Für den Fall, dass die Emittentin gegen Beschlüsse der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) verstößt, stehen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu einer wesentlichen Konventionalstrafe und dem Ausschluss aus dem Zusammenarbeitsvertrag zu.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die VOLKSBANK WIEN oder die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde ua das Konsortialkreditgeschäft der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN übertragen. Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gaben gegenüber der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN bis zu rund EUR 1.006,2 Mio und Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN aufgrund von Haftungen der VOLKSBANK WIEN bis zu insgesamt rund EUR 312,8 Mio ab. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem prozentuellen Verteilungsschlüssel, basierend auf der Bilanzsumme der zugeordneten Kreditinstitute.

Für die Emittentin ergeben sich aus dieser (anteiligen) Garantiehaftung ein Kreditrisiko aus dem Konsortialkreditgeschäft sowie ein Risiko der Inanspruchnahme aus den anderen Haftungen. Dieses Risiko wird durch die unbeschränkte Haftung der Emittentin aufgrund des Haftungsverbundes innerhalb des Volksbanken-Verbundes noch verstärkt.

Wenn sich diese Risiken materialisieren, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber dieser Schuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Die Emittentin unterliegt daher dem Insolvenz- und/oder Abwicklungsrisiko der VOLKSBANK WIEN, weshalb sie im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste erleiden würde, die sie aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährden könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Falls die Emittentin Weisungen oder Beschlüsse der gemäß dem Verbundvertrag zur Leitung bestimmten Organe nicht befolgt, besteht weiters – in letzter Konsequenz – das Risiko, dass die Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschlossen wird. Auch ein solcher Ausschluss der Emittentin könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin plant Fusionen mit der der Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H. sowie mit der Volksbank Bad Goisern eG und der Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H. Durch die geplanten Verschmelzungen sollen die übertragenden Genossenschaften ihr Vermögen einschließlich ihrer Schulden als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der geplanten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der geplanten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften eintreten muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die geplanten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenden Genossenschaften in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der geplanten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die geplanten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR in Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0 % (Nullgewichtung) gegenüber diesen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien gemäß Art 113 Abs 6 CRR bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt. Die Bewilligung dieses Ausnahmetatbestandes wurde von der EZB im Hinblick auf jene Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusio-

nen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis 31.12.2017 noch durchzuführen sind, jedoch nur befristet bis zu diesem Datum erteilt.

Falls die geplanten Fusionen bis Ende 2017 nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können, würde die befristete Bewilligung in Hinblick auf jene Mitglieder, bei denen die Fusionen noch nicht umgesetzt wurden und zwar sowohl für die noch einzubringenden, aber auch die aufnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, entfallen, was für die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung auslösen würde, die Risikopositionen gegenüber diesen Mitgliedern mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Es besteht das Risiko, dass die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zur Eigenmittelunterlegung auf die Zuführung externen Kapitals angewiesen wäre, was zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der VOLKSBANK WIEN führen könnte. Gemäß der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen hätten die zugeordneten Kreditinstitute eine allfällig notwendige Rekapitalisierung anteilig durchzuführen.

Diese Entwicklungen könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Die Emittentin ist, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100 % Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) verpflichteten sich, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25 % plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten Einbringungen der Unternehmen anderer zugeordneter Kreditinstitute in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 292 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindest-

summen nicht erreichen. Diesfalls sind die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN jeweils verpflichtet, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der VOLKSBANK WIEN namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in dem die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 (der "**Spaltungsvertrag**") den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr Immigon) übernommen. Im Zusammenhang mit dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen (Summe der Streitwerte EUR 13.530.845,96) erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Überdies wurden gegen Immigon und VOLKSBANK WIEN Klagen auf Leistung von Sicherheit in Summe für Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 94.785.177,40 erhoben. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt eine Gefährdung der Erfüllung der jeweiligen Forderung durch die Spaltung voraus. Die VOLKSBANK WIEN haftet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen gerichtlichen Verlangens auf Sicherheitsleistung für diese Verbindlichkeiten betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird (§ 15 Abs 3 SpaltG). Die VOLKSBANK WIEN hat gegenüber der Immigon insbesondere im Spaltungsvertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn die VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Käme es zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern es würde aufgrund von im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen über die Tragung der Verbundkosten eine anteilige Verteilung dieser Belastungen auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erfolgen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann we-

sentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin kommen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich, abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Kreditqualität weiter abnimmt und Kreditkosten weiter steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung

von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus einem Investment in Schuldverschreibungen zu tragen und/oder ein vollständiges Verständnis der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, maßgebliche Zinsraten und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der Schuldverschreibungen in den jeweils maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und*
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die*

die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Inhabern von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage des Marktes, das allgemeine Zinsniveau, die allgemein wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu einer Verringerung des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen kann. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen grundsätzlich. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger einen Verlust erleiden.

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating von Schuldverschreibungen spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergebeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte. Ratings können zudem ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und Anleger dürfen sich bei der Beurteilung des mit Schuldverschreibungen verbundenen Risikos nicht allein auf ein allfälliges Rating verlassen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten oder ungeregelten Markt gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnli-

che Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "Optionspreis"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Wenn Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen wie jeweils in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen kündigen und zu einem be-

stimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger zurückzahlen.

Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein Recht auf Kündigung nach Wahl der Emittentin vor. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Im Fall einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der Kündigung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ggf zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") trat am 01.01.2015 in Kraft und sieht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits mit Inkrafttreten des BaSAG (somit ab 01.01.2015) vor.

Die Einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) und die FMA haben die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, um sicherzustellen, dass ua die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt des drohenden Ausfalls des Institutes, aber vor Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen, vollständig Verluste absorbieren. Weiters können sie das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) anwenden mit dem Ziel, die Eigenmittel

des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend haben die Abwicklungsbehörden solche Kapitalinstrumente dauerhaft abschreiben zu lassen oder sie im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maß in Posten des harten Kernkapitals umzuwandeln. Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung derart aus, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT 1**"), (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**"); (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren), und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Dabei soll kein Gläubiger in einer schlechteren Position sein, als in einem ordentlichen Insolvenzverfahren.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Voraussetzungen für eine oder eine wahrscheinliche Konzessionsrücknahme, beispielsweise wenn das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird oder
2. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird oder
3. das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird oder
4. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubi-

gerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen stellen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Anleihegläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die Abwicklungsbehörden können auch die Laufzeit von bestimmten Instrumenten erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern, sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen lassen.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Wird die die Schuldverschreibung verbriefende Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN verwahrt, sind Anleger beim Erwerb von Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Wertpapierdepot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Daher können Schuldverschreibungen von Anlegern, die kein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund haben, weder erworben werden noch die Schuldverschreibungen auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis kann seitens der Emittentin keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden

können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Anleihebedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen.

gen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Schuldverschreibungen mit Zielkupon. Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Bei Schuldverschreibungen mit einem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko ("Risiko der Kündigung)").

Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Weiters berechtigen die Anleihebedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dh Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen müssen damit rechnen, für die gesamte Laufzeit nachrangiger Schuldverschreibungen an dieses Investment gebunden zu sein. Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Rechte der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden. Nachträglich können durch Vereinbarung der Nachrang der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser nachrangigen Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die ordentliche Kündigung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin ihre Rechte auf Kündigung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festge-

legten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen kündigen.

Jede Kündigung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR für die Aufsicht über die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund zuständigen Behörde (die "**Zuständige Behörde**") und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Kreditinstituten die Kündigung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer Kündigung oder eines Rückkaufs berücksichtigt werden. Allerdings ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines Kündigungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen daher nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes Kündigungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Außerordentlichen Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss

daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund der außerordentlichen Kündigung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag

finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 103 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 157 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**")

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 157

enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 103 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

Emissionspreis:

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Vertriebsmethode:

Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben.

Börsennotiz:

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbiefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbanksalzburg.at](http://www.volksbanksalzburg.at) und dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Anleihen" veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 157 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 103 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eines der folgenden zwei Merkmale auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige oder (ii) nachrangige Schuldverschreibungen.

4.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

4.1.2 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anfor-

derungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Schuldverschreibungen nach Tier 2 begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaffern, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)." auf Seite 66 des Prospektes. Die Risikofaktoren bilden jene aus der Sicht der Emittentin wesentlichen Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hin-

blick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein zahlenmäßig fixierten Zinssatz (zB 2,5 % per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0 % per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8 % per annum).

4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der variable Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB $0,8 * 3M\text{-Euribor per annum} + 20 \text{ Basispunkte per annum}$. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardwap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab. Die Schuldverschreibungen werden nicht-syndiziert begeben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 103 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Salzburg bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "**Kuratoren-gesetz**") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorenengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Am 27. August 1938 wurde die Emittentin unter der Bezeichnung Volksbank Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an der Adresse Bergstraße 21 in Salzburg gegründet. 1947 wurde die erste Filiale in Maxglan eröffnet.

1965 erfolgte die Verlegung des Verwaltungssitzes in einen Neubau an der Adresse St. Julien-Straße 12 in Salzburg. Von 1965 bis 1975 wurde das Filialnetz auf insgesamt 9 Standorte erweitert. In den folgenden Jahren wurde das Filialnetz weiter auf 16 Standorte ausgebaut.

1986 erfolgte der Zusammenschluss mit der Volksbank Saalfelden reg. Gen.m.b.H. und 1987 mit der Volksbank Seekirchen Salzburgischer Bauernkredit reg. Gen.m.b.H. Als Folge daraus wurden in 30 Filialen und Zahlstellen Produkte und Dienstleistungen angeboten.

In der Generalversammlung vom 22.06.2007 wurde der Firmenwortlaut der Emittentin von Volksbank Salzburg reg. Gen. m. b. H. auf Volksbank Salzburg eG geändert und am 4. September 2007 im Firmenbuch eingetragen.

Im August 2015 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. rückwirkend zum 31. Dezember 2014 (= Verschmelzungstichtag), indem die Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. ihr Vermögen als übertragende Genossenschaft als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft übertragen hat. Die Fusion wurde mit 15.08.2015 im Firmenbuch eingetragen.

In diesem Zusammenhang wurde von den Vorständen der beiden Genossenschaften am 17.04.2015 ein Verschmelzungsvertrag unter dem Vorbehalt der gremialen Beschlüsse abgeschlossen. Der Aufsichtsrat und der Genossenschaftsrat erteilten am 21.04.2015, die Generalversammlung am 13.05.2015 die Zustimmung zum Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages.

Durch diesen Zusammenschluss wurde das Filialnetz der Emittentin auf 40 Standorte erweitert.

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründete eingetragene Genossenschaft und im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 39405 z unter der Firma "Volksbank Salzburg eG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Salzburg" tätig.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)662 8696 0.

5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Aufgrund von Fusionen und der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

5.3.1 Fusionen 2015

Im August 2015 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. rückwirkend zum 31. Dezember 2014.

5.3.2 Geplante Fusionen 2016/2017

Die Emittentin plant die Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz mit der Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H. bis Ende 2016 sowie die Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz mit der Volksbank Bad Goisern eG und der Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H. bis Ende 2017.

5.3.3 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und Umbenennung in immigon portfolioabbau ag

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses Restrukturierungsplans:

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde die ÖVAG als damalige Zentralorganisation jeweils mit Wirkung zum 04.07.2015 neu organisiert und der Bankbetrieb und die Funktion als Zentralorganisation in die VOLKSBANK WIEN AG (vormals Volksbank Wien-Baden AG) abgespalten. Zudem erfolgten mit Wirkung zum 04.07.2015 die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG, deren Betrieb als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus, deren Umbenennung in "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") und ihr Ausscheiden aus dem Volksbanken-Verbund. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll. Dieses Planungsziel soll durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie dem Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMOBANK Aktiengesellschaft) bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing am

22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird. Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung eines Leistungsfonds wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punt 5.14 "Wesentliche Verträge").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist. Im Fall der Emittentin resultierte daraus ein Verlust in Höhe von EUR 9.387.188,15.

5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BB+" (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zum Rating der Emittentin können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbanksalzburg.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Volksbank-Gruppe/Verbund-Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt wer-

den. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihrer Satzung:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a, 14, und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind

nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.

- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisa-rechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Auspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten und ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften alle anderen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, ihren Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

5.6 HAUPTMÄRKTE

Der wichtigste geografische Markt der Emittentin ist das Bundesland Salzburg mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Salzburg orientierten Umland.

5.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

5.7.1 Volksbanken-Verbund

Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Kreditinstitute-Verbandes der Volksbanken gemäß § 30a BWG.

Der Volksbanken-Verbund besteht aus den zugeordneten Kreditinstituten und der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (siehe die Grafik unter Punkt 5.7.6 "*Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbandes*"). Jedes Mitglied des Volksbanken-Verbandes verfügt über eine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbandes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("ÖGV"), und der Fachgruppe Banken des ÖGV zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbandes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbandes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen diese bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbandes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die

Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

5.7.2 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle und individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

5.7.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

5.7.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "Leistungsfonds") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des

regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von der Zentralorganisation erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über

dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, drohen dem Mitglied Sanktionen bis hin zum Verlust des Anspruchs auf weitere Leistungen der Zentralorganisation, der sofortigen Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und Ausschluss aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

5.7.5 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

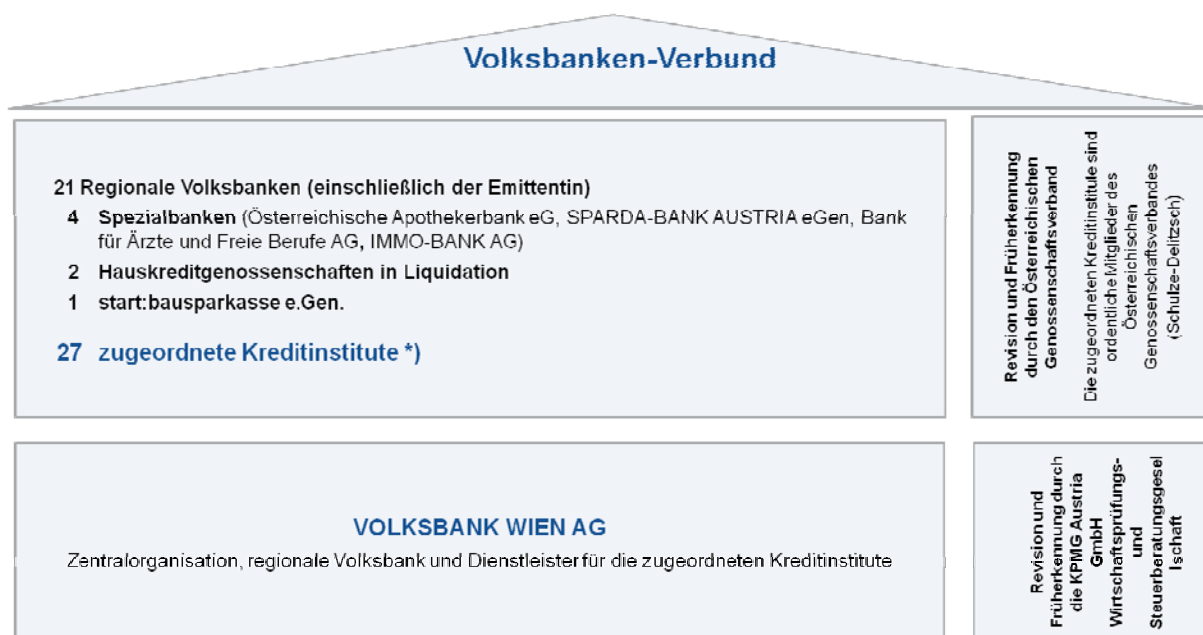
Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der Emittentin. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Mitgliedschaft der Emittentin bei der Volksbank Einlagensicherung eG

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind

Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG, mit Sitz Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

5.7.6 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes



Anmerkung: Die VOLKS BANK WIEN AG ist eine regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKS BANK WIEN AG nicht. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute wird sich aufgrund von Fusionen reduzieren. Weiters sind der Verkauf der start:bausparkasse AG und der IMMO-BANK Aktiengesellschaft sowie die Auflösung der Hauskreditgenossenschaften im Gang. Der Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) soll bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing am 22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

5.8 TRENDINFORMATIONEN

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen.

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "BRRD") durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) trat am 01.01.2015 in Österreich in Kraft und sieht die Anwendung von Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumenten sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor.

Single Resolution Mechanism

Der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus ("Single Resolution Mechanism" – "SRM") hat mit 01.01.2016 seine operative Tätigkeit vollumfänglich aufgenommen. Ziel dabei ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion für die geordnete Abwicklung in Notlage geratener Kreditinstitute Sorge zu tragen. Dem SRM und dem SRB ("Single Resolution Board"), der zentralen europäischen Abwicklungsbehörde, dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel wurde damit ab 01.01.2016 die Verantwortung für die Leitung und Koordination von Abwicklungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für grenzüberschreitend bedeutende Kreditinstitute bzw Kreditinstitutgruppen aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen. Aufgabe des SRM ist es, im Rahmen seiner Tätigkeit bei der geordneten Abwicklung von in Notlage geratenen Kreditinstituten die Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowie die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel so gering wie möglich zu halten. Auch der Volksbanken-Verbund untersteht dem SRM, sohin einer internationalen und keiner nationalen Abwicklungsbehörde.

5.9 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.10.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
GDir. Dr. Walter Zandanell Vorsitzender des Vorstands	Vorstand Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG)
	Gesellschafter BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
	Aufsichtsrat Volksbank Regio Invest AG Verwaltungsgenossenschaft der start:gruppe e.Gen. Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
VDir. Mag. Dr. Andreas Hirsch	Aufsichtsrat

Mitglied des Vorstandes

Salzburger Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.
Salzburger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH

AUFSICHTSRAT

Dr. Roland Reichl

Vorsitzender des Aufsichtsrates

-

Dr. Anton Fischer

Vorsitzender-Stellvertreter

Vorstand

FK Privatstiftung

GES Privatstiftung

unbeschränkt haftender Gesellschafter

Fischer & Rechberger OG

Gesellschafter

STÖGER+PARTNER Steuerberatung GmbH.

Ing. Franz Asen

Mitglied

Gesellschafter/Geschäftsführer

ASEN Stahlbau- u. Metalltechnik GmbH

EFA Immobilien GmbH

Kommanditist

Franz Asen Schlosserei K.G.

Thomas Joch

Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Aufsichtsrat

VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen

Aktiengesellschaft

KR Simon Kornprobst

Mitglied

Gesellschafter/Geschäftsführer

Kornprobst Ges.m.b.H.

Kornprobst Tele-Funk Ges.m.b.H.

Kommanditist

Kornprobst Ges.m.b.H. & Co.KG

Johann Peter Präauer

Mitglied

-

Andreas Weber

Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Dr. Martin Winner

Mitglied

Gesellschafter/Geschäftsführer

Dr. Winner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Ges.m.b.H.

unbeschränkt haftender Gesellschafter

Kommunalconsult Steuerberatungsgesellschaft Winner KG

WINNER & WIESER KG
STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT

Vorstand

4 M Privatstiftung
Dartmouth Privatstiftung
Fayette Privatstiftung
Hege Privatstiftung
Karl Limmert Privatstiftung
LAVACA Privatstiftung
Lohningstein Privatstiftung
Menti-Privatstiftung
Kennard Privatstiftung

Bettina Wintersteller
Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsand-
tes Mitglied

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, Österreich.

5.10.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

5.11 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter, dies waren zum 30.06.2016 17.079 Personen. Die gezeichneten Geschäftsanteile der Emittentin in Höhe von je EUR 22,00 betragen 461.402 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 10.150.844,00.

An der Emittentin bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

5.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.12.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Emittentin. Die geprüften Jahresabschlüsse zum

31.12.2014 und zum 31.12.2015 der Emittentin sind in den Anhängen./A und ./B in den Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 dar:

GuV in EUR Tausend	01-12/2015	01-12/2014
Nettozinsertrag	39.584	36.710
Betriebserträge	61.779	54.836
Betriebsaufwendungen	-52.141	-37.525
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.505	6.552
Jahresüberschuss nach Steuern	789	4.327
Jahresgewinn	732	1.222
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	270.536	242.073
Forderungen an Kunden	1.774.583	1.666.776
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	351.828	522.449
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.568.779	1.273.711
Eigenkapital*	178.176	143.471
Bilanzsumme	2.199.291	2.040.574

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015, Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn und der un versteuerten Rücklagen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 254 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2015 19,95 %, die Kernkapitalquote 14,61 % (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 73,23 % und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 26,77 % der vorhandenen Eigenmittel.

5.12.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nicht wesentlich verschlechtert. Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

5.12.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und zum 31.12.2014 der Emittentin sind als Anhänge ./A und ./B in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer

weist – ohne den Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einzuschränken, darauf hin, dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen. Hinsichtlich der Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG wird auf die Ausführungen des Vorstandes im Anhang unter Abschnitt "Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung", der in diesem Prospekt im Anhang ./B beigefügt sind, verwiesen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015 und zum 31.12.2014 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

5.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5.14 WESENTLICHE VERTRÄGE

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasst neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur. Diese soll aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten bestehen, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("Verbundvertrag") abgeschlossen, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (sie-

he auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen Generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;

- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100.000.000,--, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50.000.000,-- beträgt.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen folgende Sachbereiche:

- Fusionen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG
- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur Übertragung von 9,3 % der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio. nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100 %-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur Begebung des Bundes-Genussrechts und die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der

Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

5.15 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin und die geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2014 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at, unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Dokumente/Basisprospekt" kostenlos verfügbar.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH – "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nicht-nachrangig.* Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen:] % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].**

- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:]

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche/außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

- (2) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine *außerordentliche Kündigung* nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6
(Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht

der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Ge-

nehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH- "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4
(Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5
(Ordentliche / außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Währückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Währückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Währückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Währückzahlungsbetrag (Put)"**) zurückzuzahlen.

Währückzahlungstage (Put)	Währückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) außerordentlich kündigen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht

beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden; und

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.

wobei:

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung

für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Ex-

press Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7

(Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an

die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rech-

te gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
 - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit, Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergeschäftsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH – "**CSD.** ") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge")]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. **["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche / außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräu-

ßern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung* .Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH – "**CSD.** ") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Ende der Fixzinsperiode**] (einschließlich) [**Frequenz einfügen**] mit einem fixen Zinssatz von [**fixen Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "fixer Zinszahlungstag"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen]**.

- (2) *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]**.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "fixe Zinsperiode") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "variable Zinsperiode" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "Zinsperioden") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte

Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:]

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:]

- (a) **Zielkupon.** Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Ange-

botssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der jeweiligen variablen Zinsperiode. **[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode **[Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]** und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode **[Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]** (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberech-

nungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) *Stückzinsen.* Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche / außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräu-

ßern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es

sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher

Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 08.07.2016

der

Volksbank Salzburg eG

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Salzburg eG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**")]] zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 07.07.2017 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Website (www.volksbanksalzburg.at, unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Dokumente/Basisprospekt") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten

und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Salzburg eG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

- | | |
|----------------------|--|
| (Erst-) Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Emissionsart | <input type="checkbox"/> Daueremission
<input type="checkbox"/> Einmalemission |
| Festgelegte Währung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtnennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] |
| Nennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Clearing System | <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH)
1011 Wien, Strauchgasse 3
<input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer
(VOLKSBANK WIEN AG)
1010 Wien, Schottengasse 10 |

§ 2 Rang

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Nicht-nachrangig / senior |
| <input type="checkbox"/> Nachrangig |

§ 3 Zinsen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fixer Zinssatz (Variante 1) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| <input type="checkbox"/> Gleichbleibender Zinssatz | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| Verzinsungsbeginn | <input checked="" type="checkbox"/> |

- Frequenz monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
- Zinssatz [●]
- Ansteigender Zinssatz* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]	

- Zinszahlungstag [●]
- Erster Zinszahlungstag [●]
- Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Zinsperioden nicht angepasst
 angepasst
- Nullkupon (Variante 2)*
- Variable Verzinsung (Variante 3)* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Frequenz monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
- Verzinsungsbeginn [●]
- Zinszahlungstag(e) [●]
- Erster Zinszahlungstag [●]
- EURIBOR [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Referenzsatz [ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
- Partizipationsfaktor [●]
- Marge plus
 minus

		<input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	CMS (Constant-Maturity-Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Jahres Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mindestzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Höchstzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/>	Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/>	<i>Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)</i>	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ende der Fixzinsperiode	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
	Fixer Zinssatz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/> [eines jeden Jahres]
	[Erster] fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
	Letzter fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise

	<input type="checkbox"/> halbjährlich
	<input type="checkbox"/> jährlich
Variable Zinszahlungstag(e)	<input checked="" type="radio"/>
Erster variabler Zinszahlungstag	<input checked="" type="radio"/>
Fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst
	<input type="checkbox"/> angepasst
Variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst
	<input type="checkbox"/> angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
<input type="checkbox"/> EURIBOR	
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="radio"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	<input checked="" type="radio"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="radio"/>
<input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
	Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="radio"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	<input checked="" type="radio"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="radio"/>
<input type="checkbox"/> Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	<input checked="" type="radio"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="radio"/>
<input type="checkbox"/> Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>

Partizipationsfaktor	[●]
Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Zielkupon	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Höhe des Zielkupon	[●] %
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für Fixzinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/> Bestimmungen über Stückzinsen	[Nicht anwendbare Optionen streichen] <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen/Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
§ 4 Rückzahlung	
Endfälligkeitstag	[●]
Rückzahlungskurs	[●]
§ 5 Ordentliche/außerordentliche Kündi-	

gung

- Kündigung nach Wahl der Emittentin *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Wahrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Kündigungsfrist (Call) [●]

- Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin
- Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Mindestkündigungsfrist (Put) [●]
- Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

- Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]
- Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

§ 6 Zahlungen

- Zahlungen
- Nicht angepasste Zinsperioden
- Angepasste Zinsperioden
- Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- Zahlungen bei einer Fixzinsperiode (Variante 4) *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Nicht angepasste Zinsperioden
- Angepasste Zinsperioden
- Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4) *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Nicht angepasste Zinsperioden
- Angepasste Zinsperioden

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| | Geschäftstag | [Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen] |
| <input type="checkbox"/> | Maßgebliche Finanzzentren | [●] |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| | | <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht anwendbar |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| | | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| | | <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| | | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| | | <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| § 9 | Beauftragte Stellen | |
| | Weitere Zahlstellen | <input type="checkbox"/> [●] |
| | Berechnungsstelle | <input type="checkbox"/> [●] |
| § 11 | Mitteilungen | |
| | Webseite | [●] |

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [<i>Einzelheiten angeben</i>][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[•][Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.]
Angebotsfrist	[•][Ab dem [•] bis längstens zum Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehalten.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[•][Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin, allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[•]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[<i>Einzelheiten angeben</i>] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]
Methode und Fristen für die Bedienung der	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktübli-

Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	cher Fristen] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[<i>Einzelheiten einfügen</i>] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]
Mindestzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●][Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]
---	--

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	[●]
<i>Vertriebsmethode</i>	[●]
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	
Datum des Übernahmevertrages	[●]

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision	[●]
Verkaufsprovision	[●]
Andere	[●]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

[●][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

[●]

Rendite

[●][, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]

Interessen und Interessenkonflikte

[●][Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden

[●]

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)

[●]

Rating der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen

[●] [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin

bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Volksbank Salzburg eG

Durch:

ANLAGE 1
Emissionsbezogene Zusammenfassung
[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

ANLAGE 2

Anleihebedingungen
[Anleihebedingungen einfügen]

7. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis, den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszuzahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

7.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle beim Vorliegen eines solchen öffentlichen Angebots nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5 % abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 27,5 % ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 55 % zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende oder auszahlende Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteue-

zung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5 % besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KEST wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw. -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5 % und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw. des besonderen Steuersatzes von 27,5 % ist – beim Vorliegen eines öffentlichen

Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten ist die beschränkte Steuerpflicht anzuwenden, sofern es sich um Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs 1 EU-QuStG handelt und von diesen KEST einzubehalten ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt.

Ausgenommen sind Zinszahlungen an Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, sowie Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften. Nach dem Entwurf des EU-AbgÄG 2016 sollen die Ausnahmen von der beschränkten Steuerpflicht ab 01.01.2017 Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften sowie Zinszahlungen an natürliche Personen umfassen, die in jenem Staat ansässig sind, mit denen ein automatischer Informationsaustausch besteht und eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5 %. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Ver-

mögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Ua sind jedoch Zuwendungen unter Lebenden an inländische Stiftungen oder vergleichbare ausländische juristische Personen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen (§1 Abs 6 StiftEG). Ebenso unterliegt die Zuwendung von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG von Todes wegen grundsätzlich der Befreiung von der Stiftungseingangssteuer.

7.1.5 Andere Steuern

Abgesehen von der Gesellschaftsteuer unterliegt der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen keinen anderen Verkehrssteuern.

7.2 ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE UND AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

7.2.1 Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Seit dem 01.07.2005 sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, auf der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (der Zinsbesteuerungsrichtlinie) den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich erhebt stattdessen eine Quellensteuer auf solche Zahlungen in Höhe von 35 %. Vergleichbare Regelungen sind auf abkommensrechtlicher Grundlage auch auf Zinszahlungen von Zahlstellen in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Mit europäischen Drittstaaten (Monaco, Andorra, Liechtenstein, Schweiz, San Marino) bestehen Abkommen über Regelungen, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie gleichwertig sind. Die Drittstaaten erheben entweder einen Steuereinbehalt oder eine Quellensteuer und sehen sonst die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vor, den Steuerrückbehalt bzw die Quellensteuer zu vermeiden, indem eine Meldung der im Drittstaat bezogenen Zins-einkünfte an seinen EU-Wohnsitzstaat erfolgt.

Am 10.11.2015 hat der Rat die Richtlinie 2015/2060/EU zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Anstelle der Zinsbesteuerungsrichtlinie tritt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS). Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten, bestimmte Daten zu Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Grundsätzlich erfolgt die erstmalige Übermittlung der relevanten Informationen bis 30.09.2017 und umfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Im Verhältnis zu Österreich sind der 30.09.2018 bzw der Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 maßgebend.

7.2.2 Österreich

Erträge aus Schuldverschreibungen, die von einer in der EU ansässigen natürlichen Person erzielt werden, unterliegen grundsätzlich der EU-Quellensteuer von 35 %. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Zinszahlungen im Sinne von § 6 Abs1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen oder bei im Voraus garantierten Zinsen und somit auch bei vorliegenden Schuldverschreibungen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Nach dem Entwurf des EU-AbgÄG 2016 soll die EU-Quellensteuer grundsätzlich letztmalig auf zum 31.12.2016 abgegrenzte Stückzinsen erhoben werden. Ab dem 01.01.2017 wendet Österreich den automatischen Informationsaustausch an, die erstmalige Übermittlung der Daten hat bis zum 30.09.2018 zu erfolgen. Für die – im Zeitraum zwischen 01.10.2016 und 31.12.2016 eröffneten – Konten (Neukonten) sind die Daten bereits bis 30.09.2017 zu übermitteln.

7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Diese sieht eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer nunmehr spätestens beginnend mit dem 01.01.2017 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor.

Die Finanztransaktionssteuer soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1 % betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines

steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden. Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Wie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 05.05.2014 festgehalten, ist eine schrittweise Umsetzung geplant. Voraussichtlich soll die Besteuerung zunächst auf Aktien und einige Derivate eingeschränkt sein und erst in weiterer Folge Schuldverschreibungen erfassen.

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die derzeitigen Verhandlungen bringen keine Fortschritte und viele zentrale Fragen, wie zB die Höhe der Steuersätze sind weiterhin offen. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

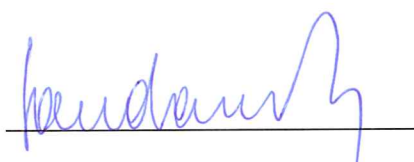
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Salzburg eG (die Emittentin) mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift St. Julien-Straße 12, 5020 Salzburg, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

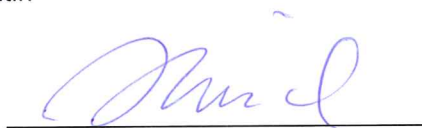
Salzburg, am 08. JULI 2016

Volksbank Salzburg eG

als Emittentin



Gen.Dir. Dr. Walter Zandanell



VDir. Dr. Andreas Hirsch

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
"Absicherungs-Störung"	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
"ACT/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
"Actual/Actual (ICMA)"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
"Altemissionen"	meint die Emissionen, die unter dem "Prospekt 2013", dem "Prospekt 2014" und dem "Prospekt 2015" begeben wurden.
"Amortisationsbetrag"	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen.
"Anleihebedingungen"	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Ban-

	ken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt".
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"Bildschirmseite"	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"Closing"	meint die tatsächliche Umsetzung des Vertragsinhaltes und somit die Eigentumsübertragung an den Unternehmensanteilen und -vermögenswerten.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).
"CSD"	meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.
"Emissionsbezogene Zusammenfassung"	meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.

"Emittentin"	meint die Volksbank Salzburg eG.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"EU"	meint die Europäische Union.
"EU-QuStG"	meint das EU-Quellensteuergesetz.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	meint die Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"fixe Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
"fixer Zinssatz"	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"fixer Zinszahlungstag"	meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
"FTS"	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
"Geschäftstag"	meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.

"Gestiegene Absicherungs-Kosten"	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet.
"GuV"	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
"Höchstzinssatz"	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
"Hauptzahlstelle"	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"ICE Swap Rate"	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro, britisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz.
"Kuratorengesetz"	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr 49/1874.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagern sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Marge"	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
"Marktzinsniveau"	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.

"Mindestzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute.
"Muster-Anleihebedingungen"	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
"Nachtrag/äge"	meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt.
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
"Neue Emittentin"	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
"Option"	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 103 dieses Prospekts angeführt sind.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.
"Panelbanken"	meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird.
"Programm"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz.
"Prospekt 2013"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.06.2013.
"Prospekt 2014"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20.06.2014.
"Prospekt 2015"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 19.06.2015.
"Prospekt"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.

"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
"Rechtsänderung"	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
"Referenzbanken"	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
"Referenzsatz"	meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Rückzahlungsbetrag"	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.
"Sammelurkunde"	meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
"Schwellenwert"	Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.
"Schuldverschreibung"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
"Signing"	meint den mittels Unterschrift getätigten schriftlichen Abschluss eines Unternehmenskaufvertrags.
"Spread"	meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos

	geltenden Anlagen.
"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>).
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"start:bausparkasse"	meint die start:bausparkasse AG
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.
"Teilnehmende Mitgliedstaaten"	meint 10 EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben.
"Tier 1"	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
"UGB"	meint das Unternehmensgesetzbuch.
"Variante"	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.
"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Vereinigte Staaten"	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
"Verzinsungsbeginn"	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
"Verzinsungsende"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.

"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
"VOLKSBANK WIEN"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Call)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Put)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wesentliche Verträge"	meint die in Kapitel 5.14 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Zielkupon"	meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.
"Zinsberechnungszeitraum"	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
"Zinsfeststellungstag"	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
"Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
"Zinstagequotient"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.
"Zinssatz"	meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.
"Zinszahlungstag"	meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.
"zugeordnete Kreditinstitute"	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 21 regionalen Volksbanken, die vier Spezialkreditinstitute, die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation sowie die start:bausparkasse, die Bausparkasse des Volksbanken-Sektors (<i>Anmerkung</i> : Die Anzahl der zugeordne-

ten Kreditinstitute wird sich aufgrund von den geplanten Fusionen im Volksbanken-Verbund reduzieren):

1. Volksbank Südburgenland eG
2. Volksbank Kärnten eG
3. Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
4. Volksbank Weinviertel e.Gen.
5. Volksbank Niederösterreich AG
6. Volksbank Niederösterreich Süd eG
7. Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft
8. Volksbank Bad Hall e.Gen.
9. Volksbank Enns - St. Valentin eG
10. Volksbank Oberösterreich AG
11. Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
12. Volksbank Salzburg eG
13. Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
14. Volksbank Steiermark AG
15. Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
16. Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG
17. VOLKSBANK LANDECK eG
18. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
19. VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
20. Volksbank Ötscherland eG
21. start:bausparkasse AG (Bausparkasse)
22. IMMO-BANK Aktiengesellschaft (Spezialkreditinstitut)
23. SPARDA-BANK AUSTRIA eGen (Spezialkreditinstitut)
24. Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft (Spezialkreditinstitut)
25. Österreichische Apothekerbank eG (Spezialkreditinstitut)
26. Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)
27. Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichi-

schen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)

- "Zuständige Behörde"** meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.
- "zukunftsgerichtete Aussagen"** meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN

Volksbank Salzburg eG

St. Julien-Straße 12
5020 Salzburg
Österreich

HAUPTZAHLSTELLE

VOLKSBANK WIEN AG

Schottengasse 10
1010 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14
1013 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Finanzinformationen zum 31.12.2015

Jahresabschluss 2015

Anhang zum Jahresabschluss 2015

Lagebericht 2015

Bestätigungsvermerk 2015

Anhang ./B Finanzinformationen zum 31.12.2014

Jahresabschluss 2014

Anhang zum Jahresabschluss 2014

Lagebericht 2014

Bestätigungsvermerk 2014

Kontrollsumme 925828,451234

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			18.266.531,46	15.604
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		55.432.297,46		49.990
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		<u> --,-</u>	55.432.297,46	-- 49.990
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		263.035.281,88		237.123
b) sonstige Forderungen		<u>7.500.725,95</u>	270.536.007,83	4.949 242.072
4. Forderungen an Kunden			1.774.583.224,39	1.666.775
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten				--
b) von anderen Emittenten		<u>20.001,01</u>	20.001,01	--
darunter:				
eigene Schuldverschreibungen	--,-			--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			6.572.955,00	6.632
7. Beteiligungen			26.142.393,70	16.754
darunter:				
an Kreditinstituten	24.456.927,86			15.527
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			6.514.300,00	6.514
darunter:				
an Kreditinstituten	--,-			--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			259.156,26	333
10. Sachanlagen			37.876.192,91	30.657
darunter:				
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	23.434.932,68			17.379
11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,-	--
darunter:				
Nennwert	--,-			--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			2.750.191,22	4.671
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			4.832,17	--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			333.185,25	567
SUMME DER AKTIVA			2.199.291.268,66	2.040.573
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			118.869.672,00	135.828

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		37.400.434,97		114.785	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>314.427.148,84</u>	351.827.583,81	407.662	522.448
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		928.242.852,04		718.564	
darunter:					
aa) täglich fällig	294.003.370,47			237.027	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	634.239.481,57			481.536	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		<u>640.536.200,40</u>	1.568.779.052,44	555.146	1.273.710
darunter:					
aa) täglich fällig	537.821.215,95			409.031	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	102.714.984,45			146.115	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,--		--	
b) andere verbrieft		<u>44.419.766,39</u>	44.419.766,39	59.869	59.869
4. Sonstige Verbindlichkeiten			4.316.178,46		3.858
5. Rechnungsabgrenzungsposten			389.743,26		664
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		5.945.005,00		4.515	
b) Rückstellungen für Pensionen		3.097.880,00		2.614	
c) Steuerrückstellungen		--,--		--	
d) sonstige		<u>10.278.171,10</u>	19.321.056,10	4.244	11.374
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			40.627.713,64		39.000
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			32.062.000,00		25.176
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG			--,--		--
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,--		--
9. Gezeichnetes Kapital			10.625.832,00		8.984
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		2.800.578,56		2.284	
b) nicht gebundene		--,--	2.800.578,56	--	2.284
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		--,--		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		9.723.778,24		6.967	
c) andere Rücklagen		<u>77.482.838,98</u>	87.206.617,22	53.726	60.693
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			35.537.994,03		31.067
13. Bilanzgewinn			731.546,61		1.222
14. unversteuerte Rücklagen					
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		405.967,79		--	
b) sonstige unversteuerte Rücklagen		<u>239.638,35</u>	645.606,14	219	219
darunter:					
Investitionsrücklage gemäß					
aa) § 9 EStG 1988	--,--			--	
Investitionsfreibetrag gemäß					
bb) § 10 EStG 1988	--,--			--	
Mietzinsrücklage gemäß					
cc) § 11 EStG 1988	--,--			--	
Übertragungsrücklage gemäß					
dd) § 12 EStG 1988	--,--			--	
SUMME DER PASSIVA			2.199.291.268,66		2.040.573
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			506.860.310,18		444.705
darunter:					
Akzente und Indossamentverbindlichkeiten					
a) aus weitergegebenen Wechseln	--,--			--	
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und					
b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	506.860.310,18			444.705	
2. Kreditrisiken			184.675.879,45		168.982
darunter: Verbindlichkeiten aus					
Pensionsgeschäften	--,--			--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			4.227.948,38		3.582
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			253.865.314,51		214.827
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1					
Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	21.812.983,62			14.095	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1					
lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(harte Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1					
lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1					
lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(Gesamtkapitalquote in %)	--,--			--	
6. Auslandspassiva			143.050.127,88		237.906

Kontrollsumme 925828,451234

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			52.834.386,50	50.982	
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	2.840.261,49			1.389	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-13.250.029,87	-14.272	
I. NETTOZINSERTRAG			39.584.356,63	36.710	
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		98.111,91		257	
b) Erträge aus Beteiligungen		610.904,64		631	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,--	709.016,55	--	889
4. Provisionserträge			20.186.179,01	16.738	
5. Provisionsaufwendungen			-1.153.470,77	-742	
6. Erträge aus Finanzgeschäften			4.411,47	13	
7. Sonstige betriebliche Erträge			2.448.053,75	1.227	
II. BETRIEBSERTRÄGE			61.778.546,64	54.835	
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-28.116.809,51		-21.204	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-20.012.501,12			-15.894	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.409.484,95			-4.367	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-273.204,64			-255	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-717.387,67			-620	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	-35.304,00			421	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.668.927,13			-487	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-18.388.818,63	-46.505.628,14	-12.381	-33.586
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-2.776.839,75	-2.334	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-2.858.920,65	-1.603	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-52.141.388,54	-37.524	
IV. BETRIEBSERGEBNIS			9.637.158,10	17.310	
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und für Kreditrisiken sowie Erträge von Wertpapieren der Liquiditätsreserve			2.430.569,21	-7.172	
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind			2.437.134,26	-3.586	
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			14.504.861,57	6.551	

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge		1.949.250,00		--	
<i>darunter:</i>					
<i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		-15.311.438,15		-2.000	
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			-2.000	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			-13.362.188,15	-2.000	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			176.367,49	66	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-529.584,70	-291	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			789.456,21	4.326	
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)
a) gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
c) gesetzliche Gewinnrücklage	--,-	--,-		--	--
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-17.506,90	--,-		-12	--
e) andere Gewinnrücklagen	-71.309,21	--,-		-3.093	--
f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	--,-	--,-		--	--
g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	--,-	20.757,72		--	--
h) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988	--,-	--,-		--	--
i) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988	--,-	--,-		--	--
j) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988	--,-	--,-		--	--
k) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988	--,-	--,-		--	--
l) andere unbesteuerter Rücklagen	-61.598,72	71.747,51		-36	39
20. Rücklagenbewegung	-150.414,83	92.505,23	-57.909,60	-3.143	39 -3.104
VII. JAHRESGEWINN			731.546,61	1.222	
21. Gewinnvortrag			--,-	--	
VIII. BILANZGEWINN			731.546,61	1.222	

Salzburg, am 21. April 2016

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:



Generaldirektor
Dr. Walter Zandanell



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Volksbank Salzburg eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2015

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen und der Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde der Rechnungszinssatz von 2,5% auf 2% geändert. Dadurch erhöht sich die Abfertigungsrückstellung um € 245.520,00, die Jubiläumsgeldrückstellung um € 42.016,00 und die Pensionsrückstellung um € 121.626,00.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da der Bankbetrieb der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. in die Genossenschaft eingebracht wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbanken-Verbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betraf die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der „Rest-ÖVAG“ als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgte am 4. Juli 2015.

Teil zwei bestand in der Neuformung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die direkte und indirekte Beteiligung am vormaligen Spitzeninstitut wurde 2014 zur Gänze abgeschrieben.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings - hat am 27. August 2015 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BB+“ festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge am 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) vorzulegen. Die Volksbank Salzburg eG wird gemäß ihrem Anteil am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG - Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert 67.328 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 19.026.527,86. Als dingliche Sicherheit wurden 16.317 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Salzburg eG im Falle des Terminverlustes weitere Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 250.008,03 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Bei Wertpapieren mit einem Buchwert von € 42.239.656,13 (0 T€) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 171.856,13 (0 T€) nach § 204 Abs. 2 UGB nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich deshalb nicht von Dauer, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten anzunehmen ist.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 2.906.790,00 (3.806 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 4 BWG zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Marktwerten der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Umlaufvermögens beträgt € 0,00 (6 T€).

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1,00	0

Nicht börsennotierte Wertpapiere	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.000,01	0

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.001,01	0

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	100	2015	1.474.059,63	7.508,54
BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	100	2015	5.220.107,72	251.501,60
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft & Co KG	100	2015	-1.541.362,99	1.106.708,70

Mit folgenden Unternehmen besteht ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag:

- V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft & Co KG
- Mit folgenden Unternehmen besteht eine Gruppenbesteuerung:
 - VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
 - Domus IC Leasinggesellschaft m.b.H.
 - Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H.
 - BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
 - Volksbank Salzburg Immobilien GmbH
 - Volksbank Salzburg Leasing Gesellschaft m.b.H.
 - Sporthotel Betriebsführungs GmbH
 - Freizeitcenter Betriebsführungs GmbH

Die Offenlegung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unbrieftete Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kreditinstitute	270.412.966,95	241.716
Forderungen an Kunden	30.000,00	30

Nachrangige Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	30.000,00	30

Verbriefte und unbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	340.644.820,08	446.233

Verbriefte und unbrieftete Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	55.509.903,17	60.765

Verbriefte und unbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	339.608,94	396

Die Abschreibung des Firmenwertes wurde im Hinblick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer mit 15 Jahren angesetzt (Buchwert per 31.12.2015: € 173.131,26, Vorjahr: 231 T€).

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 4.500.087,04 (3.430 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 50 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände 3 Jahre.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang erfasst.

Anlagepiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG; alle Angaben in Euro):

Anlagevermögen der Aktivpostionen	Ansch./Herstell.-kosten 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Ansch./Herstell.-kosten 31.12.	Zuschreibungen im GJ	kumul. Abschr.	Buchwert 31.12.	Buchwert VJ in T€	Abschreibung im GJ
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	31.805.500,00	43.324.290,00	9.635.400,00	41.858.400,00	0,00	42.906.790,00	0,00	67.133,87	42.839.656,13	31.795	67.133,87
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	0,00	0,00	494.840,00	494.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	0,00	90.230.052,50	89.223.752,50	0,00	1.006.300,00	0,00	986.298,99	20.001,01	0	0,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	0,00	3.672.765,40	3.384.218,16	0,00	288.547,24	0,00	6.492,24	282.055,00	0	2.025,62
7. Beteiligungen	107.745.535,40	8.532.706,66	15.268.442,76	25.441,00	8.085,50	131.529.329,32	0,00	105.386.935,62	26.142.393,70	16.754	0,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.714.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.714.300,00	0,00	1.200.000,00	6.514.300,00	6.514	0,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.962.002,15	31.244,27	162.123,49	0,00	0,00	2.155.369,91	0,00	1.896.213,65	259.156,26	333	105.959,63
10. Sachanlagen	57.265.795,76	1.003.511,74	16.671.550,77	715.186,71	0,00	74.225.671,56	0,00	36.349.478,65	37.876.192,91	30.657	2.670.880,12
12. Sonstige Vermögensgegenstände	8.085,50	0,00	473,00	473,00	-8.085,50	0,00	0,00	0,00	0,00	8	0,00
Gesamtsumme	206.501.218,81	52.891.752,67	136.135.647,92	135.702.311,37	0,00	259.826.308,03	0,00	145.892.553,02	113.933.755,01	86.062	2.845.999,24

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	2.934.807,00	2.935

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 6.137.218,72 (5.369 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.073.571,72 (5.879 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Zugrundelegung der Berechnungstabellen von Pagler-Pagler berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 2.331.130,00 (2.042 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 766.750,00 (572 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Beachtung des Fachgutachtens des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL2) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleich, Jubiläumsgelder, Prüfungs- und Prozessaufwand, Eventualverbindlichkeiten, Fremdwährungskonvertierungsrückstellung und die Ausgleichszahlung an den Bund. Weiters erfolgte die Neudotierung von Rückstellungen für das Genussrecht des Bundes, den Sozialplan für die Mitarbeiter der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee, den VKI-Vergleich, den Kosten für die Zentralorganisation und die Beihilfenrückzahlung an den Bund.

Die im Geschäftsjahr aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten wurden unter der Bedingung eingegangen, dass diese Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt werden.

Eine Kündigung durch Emittentin und Anleger ist ausgeschlossen, eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen ist möglich.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 1.666.602,05 (1.500 T€) geleistet.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2015	8.429	387.292	8.520.424	36.981.010
Zugänge durch Umgründung	7.097	64.236	1.413.198	6.444.750
Zugänge 2015	1.207	34.048	749.056	0
Abgänge 2015	337	34.782	765.210	3.794.740
Stand Ende 2015	16.396	450.794	9.917.468	39.631.020

In der Generalversammlung vom 14. November 2013 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Jänner 2014 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Die Bewertungsreserve entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand 1.1.2015	Zuführung	Auflösung / Verbrauch	Stand 31.12.2015
Sachanlagen	426.725,51	0,00	20.757,72	405.967,79
GESAMT	426.725,51	0,00	20.757,72	405.967,79

Eigenmittel

	31.12.2015	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	8.846.301,20	7.547
Rücklagen	126.190.795,95	94.265
Fonds für allgemeine Bankrisiken	40.627.713,64	39.000
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-259.156,26	-333
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	10.507.072,80	11.482
Summe hartes Kernkapital (CET1)	185.912.727,33	151.960
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	185.912.727,33	151.960
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	22.273.618,62	14.377
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	45.678.968,56	48.490
Summe Ergänzungskapital (T2)	67.952.587,18	62.867
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	253.865.314,51	214.827

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,11 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind Credit Claims und Covered Bonds in Höhe von € 259.674.043,15 (279.187 T€) bemerkenswert.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 118.479.144,70 (126.124 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 118.284.773,59 (126.167 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2015 in € Volumen	31.12.2015 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Zinssatzoptionen	68.624.673,34	0,00	83.559	0

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen	282.771,96	475
2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen	347.655,43	567
2.6. Rückstellungen	0,00	0
Gesamtsumme	630.427,39	1.042

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	67.422.354,46	77.470
mehr als drei Monate bis ein Jahr	226.655.981,98	160.020
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	513.452.793,96	480.474
mehr als 5 Jahre	839.109.197,12	812.536

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	117.310.226,20	162.324
mehr als drei Monate bis ein Jahr	337.729.960,00	341.243
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	563.614.228,40	479.808
mehr als 5 Jahre	32.727.200,26	51.941

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 1.339.650,00 (5.095 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 6.898.000,00 (7.353 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldtitle öffentlicher Stellen	0,00	43.461
Forderungen an Kunden	259.674.043,15	235.726
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.756.631,97	0
Summe der Sicherheiten	264.430.675,12	279.187

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	259.674.043,15	279.187
Summe der Sicherstellungen	259.674.043,15	279.187

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	112.152,32	111
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	560.761,60	553

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	1.587.322,88	1.543
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	7.936.614,40	7.714

Der Gesamtbetrag der Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen beträgt € 178.775,83 (495 T€).

Im Falle des Ausscheidens aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband sind Refundierungen an den Gemeinschaftsfonds zu leisten.

Es bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene Patronatserklärungen gegenüber der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (als Komplementär der V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG), der Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H., der Freizeit Betriebsführungs GmbH und der Sporthotel Betriebsführungs GmbH.

Aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind Verluste in Höhe von € 7.378,22 (74 T€) entstanden.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 1.547.995,33 (391 T€) enthalten.

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von € 207.826,00 (155 T€) an.

Im Jahr 2015 haben sich im Zuge der Reorganisation des Volksbanken-Sektors und der Abspaltung der ÖVAG (Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, nunmehr immigon portfolioabbau ag) für die Volksbank Salzburg eG Belastungen in Höhe von € 11.336.438,15 ergeben, die im Zusammenhang mit Vereinbarungen über die anteilige Tragung von Verlusten aus dem Verkauf von Schuldtiteln und der Teilnahme an Rückkaufprogrammen der immigon portfolioabbau ag begründet sind. Zusätzliche Aufwendungen in Höhe von € 3.975.000,00 ergeben sich für Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Republik Österreich basierend auf der Restrukturierungsvereinbarung 2015.

Bei der Tragung von anteiligen Verlusten aus dem Verkauf von Schuldtiteln und der Teilnahme an Rückkaufprogrammen der immigon portfolioabbau ag sowie der Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Republik Österreich handelt es sich um Geschäftsfälle, die nicht mit der eigentlichen Unternehmenstätigkeit angefallen sind. Die diesbezüglichen Aufwendungen wurden daher dem ao. Bereich zugeordnet.

Unter dem GuV-Posten "außerordentliche Erträge" wird die Refundierung der Kursverluste in Höhe von € 1.949.250,00 aus dem Verkauf von Schuldtiteln der immigon portfolioabbau ag, die im Zuge der Teilnahme an Rückkaufprogrammen der immigon portfolioabbau ag durch die VOLKSBANK WIEN AG erfolgt ist, ausgewiesen. Die Refundierung der Kursverluste stellt einen Sachverhalt dar, der ebenfalls außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Volksbank Salzburg eG angefallen ist. Die diesbezüglichen Erträge wurden daher ebenfalls dem ao. Bereich zugeordnet.

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 722.977,14 (648 T€) im Wesentlichen Vergütungen der Tochter- und Enkelgesellschaften enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 615.185,89 (565 T€) auf laufende Beträge an sektorale Unterstützungseinrichtungen (Gemeinschaftsfonds).

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Aufwendungen enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind:

	Betrag in €	Vorjahr in T€
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	491.558,54	0

Diese sind auf Kosten für die Zentralorganisation aus dem Jahr 2014 zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag errechnet sich ein gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbarer Steuerabgrenzungsbetrag in Höhe von € 6.805.981,47 (8.572 T€). Die Genossenschaft hat vom gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Aktivierung vorgenommen.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 109.731,99 Dividenden auf Geschäftsanteile € 148.642,47, Dividenden auf Partizipationskapital € 201.938,05 und Zuweisung des Restbetrages von € 271.234,10 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 371,71 (303) Angestellte und 6,77 (5) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	343,39	384.657,45	0	40
Kredittilgungen im Geschäftsjahr	22.701,90	67.449,01	25	68

Die Bedingungen betreffend Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€
Vorstand und leitende Angestellte	134.985,94	88
Sonstige Arbeitnehmer	2.286.632,86	598

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Geschäftsleiter bzw. Vorstände beliefen sich auf € 697.478,00 (744 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Generaldirektor Dr. Walter Zandanell (Vorsitzender)

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Andreas Hirsch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Aufsichtsrat:

Dr. Roland Reichl (Vorsitzender)

Dr. Anton Fischer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Ing. Franz Asen

KR Simon Kornprobst

Johann Peter Präauer

Mag. Dr. Martin Winner

vom Betriebsrat delegiert:

Thomas Joch


Andreas Weber


Bettina Wintersteller

Salzburg, am 21. April 2016

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:


Generaldirektor
Dr. Walter Zandanel


Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at

Lagebericht der Volksbank Salzburg eG

1. Wirtschaftliche Entwicklung des Umfelds

Das Wirtschaftswachstum im Euroraum hat sich zum Jahresende 2015 stabilisiert. Im vierten Quartal 2015 ist die Wirtschaftsleistung gegenüber dem Vorquartal um 0,3 % gestiegen. Gegenüber dem vierten Quartal 2014 lag die Wachstumsrate bei 1,6 %.

Für das Jahr 2016 rechnet die EZB mit einem Wirtschaftswachstum von 1,4 %.

Die österreichische Wirtschaft ist laut Volkswirtschaftlicher Gesamt-Rechnung im vierten Quartal 2015 um 0,3 % gewachsen. Für das Gesamtjahr 2015 ergibt sich ein Wachstum von 0,7 %.

Für 2016 erwartet die OeNB einen durch Sonderfaktoren getriebenen moderaten Aufschwung der österreichischen Wirtschaft.

Während die österreichische Arbeitslosenrate - nach nationaler Berechnung - wieder deutlich angestiegen ist (von rund 8,25 % zwischen Juni und September auf 10,6 % im Dezember), bleibt die Arbeitslosenquote nach Eurostat im Dezember stabil bei 5,75 %.

Die HVPI-Inflationsrate (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) sank von 0,9 % im dritten Quartal 2015 auf 0,7 % im vierten Quartal (Ø 2015: 0,8 %).

Auf der Grundlage der regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse und im Einklang mit der Forward Guidance hat der EZB-Rat am 16. März 2016 beschlossen, die Leitzinsen der EZB auf 0,00 % zu senken.

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität betragen 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,40 %.

Trotz gleichbleibendem EZB-Leitzinssatz kam es bei den Geldmarktzinssätzen in den ersten drei Quartalen 2015 weiterhin zu einer rückläufigen Entwicklung. Der 3-Monats-Euribor - ein wichtiger Referenzzinssatz bei neu vergebenen Krediten - ging seit Dezember 2014 um 11 Basispunkte zurück und erreichte im September 2015 -0,03 %, per 31.12.2015 lag der 3-Monats-Euribor bei -0,13 %.

Das Kreditwachstum privater Haushalte entwickelte sich in Österreich weiterhin stabil und betrug im Jahr 2015 2,1 %. Ausschlaggebend für die positive Entwicklung waren ausschließlich Wohnbaukredite, die von privaten Haushalten weiterhin verstärkt in Anspruch genommen wurden.

Das Kreditwachstum von Unternehmen schwächte sich im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr ab und lag im Dezember 2015 bei nur noch 0,6 %.

Die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb Österreichs verzeichnete bis zum 3.Quartal 2015 ein West-Ost-Gefälle. Die Bruttowertschöpfung wuchs in Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich stärker als in Österreich insgesamt.

Salzburg verzeichnete den höchsten Anstieg der Bruttowertschöpfung aller Bundesländer, lediglich der Einzelhandel und die unternehmensnahen Dienstleistungen blieben schwach, der Beschäftigtenzuwachs war durchschnittlich. Trotz Anstiegs konnte Salzburg seine Position als Bundesland mit der niedrigsten Arbeitslosenquote halten, musste diese am Jahresende aber mit Vorarlberg teilen. Die vorläufige Nächtigungszahl im Tourismus nahm 2015 um 2,6 % zu und entwickelte sich damit knapp stärker als in Österreich insgesamt.

2. Erläuterungen zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für Banken haben sich weltweit verschärft. Das neue Regelwerk für Banken ist unter dem Begriff Basel III bekannt geworden und wurde in Richtlinien und Verordnungen, wie CRD IV und CRR, umgesetzt. Das Projekt einer Europäischen Bankenunion steht in den nächsten zwei Jahren auf dem Programm.

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbanken-Verbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betrifft die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutionsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der „Rest-ÖVAG“ als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgten am 4. Juli 2015.

Teil zwei besteht in der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen sollen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank Salzburg eG ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation i.S.d. § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs. 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs. 10 BWG) und
- den generellen und individuellen Weisungen (§ 30a Abs. 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 16. März 2016 für den Volksbanken-Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BB+“ (mit positivem Ausblick) bestätigt.

3. Wirtschaftliche Entwicklung der Bank, finanzielle Leistungsindikatoren

Unser Selbstverständnis

Wir verstehen uns als genossenschaftlich organisierte Regionalbank für das Bundesland Salzburg und das angrenzende Umland. Wir bekennen uns zu unserer Verankerung im österreichischen Volksbankenverbund und zum genossenschaftlichen Förderauftrag. Wir gestalten unsere Beziehungen partnerschaftlich, sind politisch unabhängig und wirtschaftlich selbstständig. Wir sehen Marktwirtschaft und Ethik als ideale Symbiose für den Umgang mit unseren Kunden und unseren Mitarbeitern. Wir sind offen für alle Neuerungen, die für unsere Kunden spürbaren Nutzen stiften und uns die Arbeit erleichtern. Wir erbringen unsere Dienstleistungen mit größtmöglicher Qualität. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und Technologie ist für uns selbstverständlich.

Unsere Geschäftsfelder

Mit unseren Dienstleistungen decken wir den Bedarf des gewerblichen Mittelstandes, der freien Berufe und unserer Privatkunden. Außerhalb unserer Kernkompetenzen bedienen wir uns unserer Partner im österreichischen und internationalen Volksbankenverbund.

Unsere Grundwerte

Vertrauenswürdigkeit, Ehrlichkeit und Offenheit sind Werte, die unser Handeln prägen. Ob Kunde oder Mitarbeiter, bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt. „Vertrauen verbindet“ ist Richtschnur unseres gesamten Handelns. Im Rahmen unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft unterstützen wir vor allem soziale und karitative Projekte.

Unser Vertriebssystem

Der persönliche Kontakt zu unseren Kunden ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verfügen über ein modernes und leistungsfähiges Filialnetz. 11 Filialen befinden sich im Stadtgebiet von Salzburg, weitere 20 Filialen sind in den anderen Bezirken des Bundeslandes Salzburg verteilt und 9 Filialen befinden sich im angrenzenden Bundesland Oberösterreich. Zusätzlich stehen unseren Kunden elektronische Vertriebswege rund um die Uhr zur Verfügung. Kundentermine in- und außerhalb der Filiale – unabhängig von den Öffnungszeiten – gehören zu unserem Betreuungsstandard.

Unser Verbund

Die Volksbank Salzburg eG ist als selbstständige Kreditgenossenschaft Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Mitglieder, Geschäftspartner und Kunden sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie Privatpersonen im Raum Salzburg und im angrenzenden Umland.

Im Interesse der Mitglieder der Volksbank Salzburg eG hat der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss der Volksbanken zu prüfen.

Die genossenschaftliche Revision ist die älteste Form der externen Abschlussprüfung. Sie achtet nicht nur auf Gesetzmäßigkeit und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, sondern prüft auch, ob die Geschäftsführung den Förderauftrag einhält und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Im Jahr 2015 wurde die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. verschmolzen.

Zielsetzung der Fusion war eine Steigerung der Wertschöpfung für die Eigentümer, Kunden und Mitarbeiter herbeizuführen und Synergien in einer gemeinsamen Bank zu nutzen.

Bestandsentwicklung

Die Vorjahreswerte sind aufgrund der Fusion mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. im Jahr 2015 nur bedingt vergleichbar.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr 2015 um 7,8 % und betrug zum 31. Dezember 2015 € 2.199,3 Millionen.

Die Forderungen an Kunden erhöhten sich fusionsbedingt gegenüber dem Vorjahr um 6,5 % auf € 1.774,6 Millionen. Generell beeinflusst war das Kreditgeschäft durch die konjunkturbedingt rückläufige Investitionstätigkeit unserer Firmenkunden sowie Sondertilgungen ausländischer Kreditnehmer. Der Anteil der Fremdwährungskredite am Gesamtkreditvolumen betrug 6,0 % und wurde somit gegenüber dem Vorjahr (7,0 %) neuerlich reduziert.

Im Einlagengeschäft erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und die verbrieften Verbindlichkeiten ebenfalls fusionsbedingt um 21,1 % auf € 1.645,3 Millionen.

Die Spareinlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015 um 29,2 % auf € 928,2 Millionen. Das Spareinlagengeschäft war weiterhin vom harten Konditionenwettbewerb in allen Einlagensparten geprägt. Außerdem haben zahlreiche Kunden die Zinssituation zum Anlass genommen, bestehende Einlagen für vorzeitige Kreditrückzahlungen und Investitionen zu verwenden. Beim Online-Sparen konnte ein Zuwachs von 18,0 % vermerkt werden.

Die Eigenmittel der Genossenschaft sind um 18,2 % auf € 253,9 Millionen gestiegen. Mit 20,0 % der Bemessungsgrundlage lag die Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko (Vorjahr: 18,2 %) auf Einzelbankebene deutlich über dem gesetzlichen Mindestanforderung von 8 %. Die Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko betrug auf Einzelbankebene 14,6 % (Vorjahr: 12,9 %). Auf das Kernkapital entfielen 73,2 % (Vorjahr: 70,7 %) und auf die ergänzenden Eigenmittel 26,8 % (Vorjahr: 29,3 %) der vorhandenen Eigenmittel.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Ertragslage

Der Nettozinsertrag hat sich im Berichtszeitraum um 7,8 % auf € 39,6 Millionen oder 1,80 % (Vorjahr: 1,80 %) der Bilanzsumme erhöht.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen verminderten sich auf € 0,7 Millionen oder 0,03 % (Vorjahr: 0,04 %) der Bilanzsumme.

Die Provisionserträge erhöhten sich um insgesamt 20,6 % auf € 20,2 Millionen und betragen 0,92 % (Vorjahr: 0,82 %) der Bilanzsumme. Die Steigerung resultiert neben fusionsbedingter Steigerungen, insbesondere aus höheren Dienstleistungserträgen aus dem Kreditgeschäft und dem Zahlungsverkehr.

Der Sachaufwand erhöhte sich um 48,5 % auf € 18,4 Millionen oder 0,84 % (Vorjahr: 0,61 %) der Bilanzsumme. Die Erhöhung resultiert neben fusionsbedingten Steigerungen aus neuen bzw. erhöhten Beiträgen an die Zentralorganisation im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Berichtszeitraum von € 1,6 Millionen auf € 2,9 Millionen oder 0,13 % (Vorjahr: 0,079 %) der Bilanzsumme. Der Grund für die Steigerung sind im Wesentlichen die von der Volksbank Salzburg eG im Volksbanken-Verbund anteilig zu tragenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzgarantie zur Absicherung der in der immigon portfolioabbau ag verbleibenden Anleihen, Schuldscheindarlehen und Einlagen.

Der Personalaufwand erhöhte sich vor allem fusionsbedingt gegenüber dem Jahr 2014 um 32,6 % auf € 28,1 Millionen oder 1,28 % (Vorjahr: 1,04 %) der Bilanzsumme.

Der „Kosten-Ertrags-Koeffizient“ ist eine Kennzahl, die über die Effizienz eines Unternehmens Auskunft gibt (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen). Der Kosten-Ertrags-Koeffizient verschlechterte sich aufgrund der im Jahr 2015 zu tragenden Verbundkosten im Vergleichszeitraum von 68,4 auf 84,4.

Das Betriebsergebnis verringerte sich im Berichtsjahr 2015 um 44,3 % auf € 9,6 Millionen. Das Betriebsergebnis beträgt 0,44 % (Vorjahr: 0,85 %) der Bilanzsumme.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhöhte sich um 121,4 % auf € 14,5 Millionen oder 0,66 % (Vorjahr: 0,32 %) der Bilanzsumme. Es wurden ausreichende Risikovorsorgen getätigt und neue Eigenmittel aus der Innenfinanzierung gebildet.

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet Aufwendungen für Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Republik Österreich basierend auf der Restrukturierungsvereinbarung 2015 und die von der Volksbank Salzburg eG zu tragenden anteiligen Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln und der Teilnahme an Rückkaufprogrammen aus dem immigon-Tenderverfahren.

Investitionen

Durch kontinuierliche Neu- und Ersatzinvestitionen verfügen wir über ein modern ausgestattetes, effizientes Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Der Mitarbeiterstand erhöhte sich aufgrund der Fusion mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. auf Vollzeitbasis (Jahresdurchschnitt) von 303 auf 372 Personen. Der überwiegende Teil davon ist in unseren 40 Filialen beschäftigt.

Qualifizierte und motivierte MitarbeiterInnen sind ein Erfolgsfaktor unserer Bank. Auf die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen wurde auch im abgelaufenen Jahr großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau zu bieten. Neben den fachlichen Kenntnissen stellt insbesondere die soziale Kompetenz der MitarbeiterInnen einen wichtigen Faktor für eine vertrauensvolle Kundenbeziehung dar. Dies wird uns durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

In den Ausbildungsprogrammen werden individuelle Karriere- und Lebensplanungen berücksichtigt. Neu eintretende MitarbeiterInnen absolvieren eine intensive interne Basisausbildung. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.639 Seminartage bzw. durchschnittlich 4,4 Seminartage pro MitarbeiterIn absolviert.

4. Risikobericht

Gemäß § 39 BWG hat die Volksbank Salzburg eG ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung. Im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG steuert die VOLKSBANK WIEN AG gemäß § 39a BWG als Zentralorganisation das Risikomanagement des gesamten Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Basis der Einzeldaten aller Volksbanken Risikoberichte und überwacht die Einhaltung der zugeteilten Gesamtbankrisikolimit. Die angewendeten Methoden zur Berechnung und Limitierung der Risiken sind verbundweit einheitlich.

Die Volksbank Salzburg eG als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der Zentralorganisation. Neben den in der Verbundrisikostategie festgelegten Gesamtbankrisikolimiten bekommt die Volksbank Salzburg eG mindestens einmal jährlich von der Zentralorganisation ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit (abhängig von der Verbundauslastung sowie der Institutsauslastung) für die ökonomische Liquidationssicht zugewiesen. Ausgehend von diesem institutsspezifischen Gesamtbankrisikolimit definiert die Volksbank Salzburg eG Risikolimit für alle wesentlichen Risiken und legt diese ihrem Aufsichtsrat vor.

Darüber hinaus setzt sie ein bankinternes Frühwarnsystem ein, um frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, z.B. wenn Risiken in die Nähe der festgelegten Limite gelangen. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt laufend durch das Risiko-Controlling nach Standards und Richtlinien der Zentralorganisation.

Im Zuge der Reorganisation des Volksbankensektors mit Juli 2015 wurden diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft an die VOLKSBANK WIEN AG übertragen, die es der VOLKSBANK WIEN AG ermöglichen, die Zentralorganisations- und Zentralinstitutsfunktionen im neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß Verbundvertrag 2014 zu übernehmen und zu erfüllen.

Im Zuge dieser Transaktion wurde auch das von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft betriebene Konsortialkreditgeschäft auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Die Primärinstitute haben eine Zahlungsgarantie gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft und Haftungen abgegeben. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem vertraglich geregelten prozentuellen Verteilungsschlüssel.

Ebenso entstehen der VOLKSBANK WIEN AG für die übernommenen Zentralorganisationsaufgaben Kosten bzw. Risiken, die solidarisch innerhalb des Verbundes auf alle Primärinstitute verteilt werden. Analog dazu werden in den ökonomischen Sichten der Risikotragfähigkeitsrechnung (Liquidationssicht, Going Concern Sicht) die der Zentralorganisation entstehenden Risiken gemäß Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Diese stammen aus von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft übernommenen Geschäften (Wertpapiere des Eigenbestands, Kreditgeschäft, welches nicht unter die Verbundgarantie fällt, Handelsbuch und Beteiligungen).

Kreditrisiken

Die Volksbank Salzburg eG beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld, da durch die Nähe zum Kunden die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken besser eingeschätzt werden können.

Die für das Ausfallrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank Salzburg eG setzt zur Beurteilung der Ausfallrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die Zentralorganisation den erwarteten und unerwarteten Verlust. Diese Daten fließen in die Risikoberechnung der Kunden ein. Ergebnisse stehen von Einzelengagementebene bis hin zur Aggregation auf Verbundlevel in beliebiger Zusammenfassung zur Verfügung.

Fremdwährungskredite sowie Tilgungsträgerkredite werden im Verbund nur noch in Ausnahmefällen vergeben (z.B. wenn ein Kunde den wesentlichen Teil seiner Einkünfte in der spezifischen Fremdwährung erzielt). Die Zentralorganisation berechnet regelmäßig das spezifische Risiko aus Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen sowohl für den Einzelkredit als auch für das Gesamtportfolio. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger. Im Rahmen der besonderen Beobachtung der Fremdwährungskredite werden diese auch regelmäßig einem Stresstest unterzogen.

Die Gesamtrisikoposition wird als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Marktrisiken

Die Volksbank Salzburg eG verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der Zentralorganisation über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Verbundes bei der Zentralorganisation, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Das Zinsrisiko (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel) der Primärinstitute soll verbundweit im Zinsanstieg liegen.

Dieser Zielkorridor ist so gesetzt, dass die im BWG vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Zusätzlich werden die Risiken durch GAP- und Zinssensitivitätslimite begrenzt. Im Rahmen der RTFR wird ein Value at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank Salzburg eG definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen. Dabei wird auch das Rechtsrisiko berücksichtigt.

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die für die Erfassung bzw. das Management operationeller Risiken verantwortlichen MitarbeiterInnen werden durch die ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der Zentralorganisation unterstützt. Als oberstes Ziel für das gesamte OpRisk-Management wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkung operationeller Risiken festgeschrieben.

Seit April 2014 werden operationelle Ereignisse in der EDV-Plattform BART erfasst.

Die Angemessenheit der Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich, in Form einer OpRisk-Klausur bewertet.

Die Bewusstseinsbildung inklusive Schulungen zum operationellen Risiko, die betriebliche Notfallplanung aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte Interne Kontrollsystem (IKS) haben in der Volksbank Salzburg eG einen hohen Stellenwert.

Operationelle Risiken, die nicht vermieden, vermindert, versichert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiko versteht man das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Verbund wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

- Ausfallrisiko von Beteiligungen
- Abwertungsrisiko von Beteiligungen
- FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den gesamten Verbund über das Kreditrisikomodell berechnet, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Finanzierungen an jene Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation mittels Abschlägen auf die Buchwerte der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkurschwankungen und wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den Verbund mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodell berechnet. Derzeit bestehen keine Beteiligungen in Nicht-EUR-Währungen.

Liquiditätsrisiken

Im organisatorischen Aufbau ist das operative und strategische Liquiditätsmanagement vom strukturellen Liquiditätsrisikocontrolling getrennt.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos und das Liquiditätsmanagement sind im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der Zentralorganisation überantwortet. Als Zentralorganisation führt die VOLKSBANK WIEN AG den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling werden Daten aus den Systemen der jeweiligen Volksbanken durch die ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH abgezogen, automatisiert verarbeitet und der Zentralorganisation auf Einzelgeschäftsebene zur Verfügung gestellt.

Basis für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist der organisatorische Rahmen, der durch generelle Weisungen im Verbund und die dazugehörigen Verbundhandbücher festgelegt ist.

Das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist verantwortlich für

- die LCR/NSFR-Meldung
- ein LCR-Management Summary auf Einzelinstitutsebene
- den Liquiditätsrisikobericht, der Liquiditätsablaufszszenarien sowohl für den Standardfall als auch für Stressszenarien beinhaltet. Die Szenarioparameter werden regelmäßig überarbeitet und validiert. Der Liquiditätsbericht wird sowohl auf konsolidierter Ebene für den Volksbankenverbund, als auch auf Einzelinstitutsebene erstellt.

Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko wird vom operativen Liquiditätsmanagement anhand von internen Mechanismen den Geschäftsaktivitäten zugeordnet und in Form von Transferpreisen - unter Berücksichtigung aller Kosten - verrechnet.

Abdeckung der Risiken mit Risikodeckungsmasse der Bank

Zumindest monatlich werden alle wesentlichen Risiken nach den Vorgaben der Zentralorganisation erfasst und zu einer Gesamtrisikodarstellung zusammengeführt. Dabei werden die errechneten Risikopotentiale der Bank der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in den drei Sichtweisen widerspiegeln.

- Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Liquidationssicht
- Ökonomische Going Concern Sicht

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterliegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt eine Mindestanforderung dar.

In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des internen Kapitals definiert. Auch bei der Bestimmung der Gesamtrisikoposition wird auf interne Verfahren, in der Regel Value at Risk-Modelle, abgestellt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab (laufendes Ergebnis, stille Lasten/Reserven und das frei verfügbare Kapital, soweit es die regulatorischen Mindestanforderungen übersteigt). Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wird über die Risikosituation laufend berichtet. Allfällige Maßnahmen zur Gegensteuerung bei unerwünschten Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und gegebenenfalls durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank Salzburg eG ist aufgrund der Ergebnisse aus dem Risikomanagement und des Vergleichs mit anderen Regionalbanken als angemessen zu beurteilen.

Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Volksbank Salzburg eG im Geschäftsjahr 2015 durchgängig sämtliche Frühwarnlimite eingehalten.

5. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben könnten.

6. Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammen rücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Erfolgsmodell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

In einer außerordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 2014 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft mit den Nachbar-Volksbanken Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee, Oberndorf, Steirisches Salzkammergut und Bad Goisern als übertragende Genossenschaften zu verschmelzen. Die Fusion mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. ist im Jahr 2015 erfolgt. Die Fusion mit der Volksbank Oberndorf ist für 2016 geplant, die übrigen Zusammenschlüsse sollen 2017 folgen.

Im kommenden Geschäftsjahr wird die Volksbank Salzburg eG ihre Vertriebsbemühungen schwerpunktmäßig auf die Ausweitung des Kredit- und Einlagenvolumens und eine weitere Intensivierung des Dienstleistungsgeschäftes legen. Die bedarfsgerechte Betreuung der Privat- und Firmenkunden soll zu einem moderaten Wachstum in diesen Segmenten führen. Mit einer schlagkräftigen Vertriebsstruktur, einer wettbewerbsfähigen Konditionenpolitik, einer hohen Beratungsqualität und moderner Technik soll auch im Jahr 2016 eine im Sektorvergleich überdurchschnittliche Ertragskraft erreicht werden.

Eine ausgewogene und risikobewusste Geschäftspolitik soll dazu beitragen, dass die Eigenmittel aus der Innenfinanzierung weiter gestärkt werden können.

Für 2016 ist ein Betriebsergebnis von € 9,1 Millionen oder 0,40 % der Bilanzsumme geplant.

7. Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

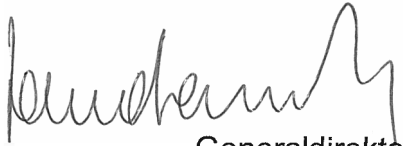
8. Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbstständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Salzburg, am 21. April 2016

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:



Generaldirektor
Dr. Walter Zandanell



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Volksbank Salzburg eG, Salzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Genossenschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Genossenschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 21. April 2016



Mag. Johann Bock



Mag. Thomas Wurm

Eingetragene Revisoren

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**

(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Kontrollsumme 147725,294595

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			15.604.570,76	14.198
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	49.990.620,05			42.338
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		---	49.990.620,05	---
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	237.123.725,48			235.487
b) sonstige Forderungen	4.949.189,42		242.072.914,90	7.092
4. Forderungen an Kunden			1.666.775.744,25	1.675.518
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten		---		--
b) von anderen Emittenten		---	---	10.033
darunter:				
eigene Schuldverschreibungen	---			--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			6.632.261,68	13.128
7. Beteiligungen			16.754.482,36	22.247
darunter:				
an Kreditinstituten	15.527.896,20			17.815
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			6.514.300,00	7.114
darunter:				
an Kreditinstituten		---		--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			333.403,68	426
10. Sachanlagen			30.657.105,56	30.114
darunter:				
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	17.379.530,40			18.358
11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			---	--
darunter:				
Nennwert	---			--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			4.671.132,21	9.645
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			---	--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			567.333,92	834
SUMME DER AKTIVA			2.040.573.869,37	2.068.180
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			135.828.687,24	156.033

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		114.785.974,60		139.475	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		407.662.994,89	522.448.969,49	414.311	553.787
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		718.564.054,68		730.508	
darunter:					
aa) täglich fällig	237.027.278,94			259.019	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	481.536.775,74			471.489	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		555.146.456,15	1.273.710.510,83	520.504	1.251.013
darunter:					
aa) täglich fällig	409.031.084,12			388.610	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	146.115.372,03			131.893	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldschreibungen		--,--		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		59.869.645,46	59.869.645,46	59.202	59.202
4. Sonstige Verbindlichkeiten					
					3.858.765,81
5. Rechnungsabgrenzungsposten					664.292,49
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		4.515.381,00		4.258	
b) Rückstellungen für Pensionen		2.614.533,00		3.036	
c) Steuerrückstellungen		--,--		--	
d) sonstige		4.244.335,06	11.374.249,06	3.990	11.286
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			39.000.000,00		37.000
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			25.176.000,00		27.859
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		9.074
8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG			--,--		--
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,--		--
9. Gezeichnetes Kapital			8.984.140,00		22.165
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		2.284.369,82		2.284	
b) nicht gebundene		--,--	2.284.369,82	--	2.284
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		--,--		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		6.967.193,91		6.793	
c) andere Rücklagen		53.726.585,48	60.693.779,39	50.181	56.974
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			31.067.087,22		31.067
13. Bilanzgewinn			1.222.492,97		1.074
14. ungesteuerte Rücklagen					
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		--,--		--	
b) sonstige ungesteuerte Rücklagen		219.566,83	219.566,83	222	222
darunter:					
Investitionsrücklage gemäß					
aa) § 9 EStG 1988	--,--			--	
Investitionsfreibetrag gemäß					
bb) § 10 EStG 1988	--,--			--	
Mietzinsrücklage gemäß					
cc) § 11 EStG 1988	--,--			--	
Übertragungsrücklage gemäß					
dd) § 12 EStG 1988	--,--			--	
SUMME DER PASSIVA			2.040.573.869,37		2.068.180
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			444.705.399,50		358.553
darunter:					
Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		--,--		--	
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	444.705.399,50			358.553	
2. Kreditrisiken			168.982.794,27		180.298
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften		--,--		--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			3.582.948,38		4.952
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			214.827.166,99		212.987
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	14.095.368,62			--	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)	--,--			--	
6. Auslandspassiva			237.906.485,35		162.886

Kontrollsumme 147725,294595


	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Zinsen und ähnliche Erträge			50.982.830,15	51.682
<i>darunter:</i>				
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	1.389.685,83			1.480
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-14.272.651,38	-15.947
I. NETTOZINSERTRAG			36.710.178,77	35.734
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen				
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		257.718,73		220
b) Erträge aus Beteiligungen		631.398,95		679
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,-	889.117,68	100 999
4. Provisionserträge			16.738.306,89	16.256
5. Provisionsaufwendungen			-742.926,68	-742
6. Erträge aus Finanzgeschäften			13.573,11	34
7. Sonstige betriebliche Erträge			1.227.512,96	2.307
II. BETRIEBSERTRÄGE			54.835.762,73	54.590
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand		-21.204.730,05		-22.024
<i>darunter:</i>				
aa) Löhne und Gehälter	-15.894.978,59			-16.125
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.367.667,82			-4.461
cc) sonstiger Sozialaufwand	-255.899,82			-273
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-620.808,62			-685
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	421.964,00			286
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-487.339,20			-764
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-12.381.852,16	-33.586.582,21	-11.695 -33.720
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-2.334.805,46	-2.295
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-1.603.568,06	-1.550
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-37.524.955,73	-37.566
IV. BETRIEBSERGEBNIS			17.310.807,00	17.023
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve			-7.172.594,61	-8.871
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			-3.586.708,26	-2.220
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			6.551.504,13	5.931

	€	€	€	Vorjahr in T€		
15. Außerordentliche Erträge			--,--	--		
<i>darunter:</i>						
<i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,--			--		
16. Außerordentliche Aufwendungen		-2.000.000,00		-2.000		
<i>darunter:</i>						
<i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	-2.000.000,00			-2.000		
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			-2.000.000,00	-2.000		
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			66.824,45	-66		
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-291.696,36	-221		
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			4.326.632,22	3.643		
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)	
a) gebundene Kapitalrücklagen	--,--	--,--		--	--	
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	--,--	--,--		--	--	
c) gesetzliche Gewinnrücklage	--,--	--,--		--	--	
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-12.991,59	--,--		-12	--	
e) andere Gewinnrücklagen	-3.093.717,38	--,--		-2.539	--	
f) Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	--,--	--,--		--	--	
g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	--,--	--,--		--	--	
h) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988	--,--	--,--		--	--	
i) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988	--,--	--,--		--	--	
j) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988	--,--	--,--		--	--	
k) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988	--,--	--,--		--	--	
l) andere unversteuerte Rücklagen	-36.818,52	39.388,24		-58	42	
20. Rücklagenbewegung	-3.143.527,49	39.388,24	-3.104.139,25	-2.610	42	-2.568
VII. JAHRESGEWINN			1.222.492,97	1.074		
21. Gewinnvortrag			--,--	--		
VIII. BILANZGEWINN			1.222.492,97	1.074		

Salzburg, am 5. Mai 2015

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:



Generaldirektor
Dr. Walter Zandanell



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Volksbank Salzburg eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2014

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auf Grund der BWG Änderungen angepasst.

Die Vorjahreswerte der Passivpositionen 3., 7., 8. und 9. sind nicht vergleichbar, da auf Grund der gesetzlichen Änderungen der Anlage 2 zu Artikel I § 43 BWG Umgliederungen erfolgten. Zu den neuen Bilanzpositionen 8a. und 8b. sind keine Vorjahreswerte vorhanden.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

2. Restrukturierung des Volksbankensektors, Maßnahmen auf Grund des Stresstest der EZB zur Sicherung der Unternehmensfortführung

Die Volksbanken haben sich gemeinsam mit der ÖVAG (Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) zu einem Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG zusammengeschlossen, der mit 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der ÖVAG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die Leistungsverpflichtung der einzelnen dem Kreditinstitute-Verbund zugeordneten Kreditinstitute aus dem Haftungsverbund beschränkt sich auf jenen Betrag, den das zugeordnete Kreditinstitut leisten kann, ohne unter die in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für einzelne Kreditinstitute, die keinem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG angehören, vorgesehenen Mindesteigenmittelerfordernisse zu fallen.

Darüber hinaus übernimmt die Volksbank für eine allenfalls gewährte Bundeshaftung für die Zentralorganisation eine anteilige Ausfallhaftung für die von der Zentralorganisation dafür zu leistende Haftungsprovision.

Weiters bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

Aufgrund der Verlustsituation der ÖVAG im Geschäftsjahr 2011 erfolgte gemeinsam mit den Eigentümern und der Republik Österreich eine Stabilisierung der ÖVAG im Wesentlichen durch eine Kapitalerhöhung sowie die Bildung eines Haftungsverbundes (Volksbanken-Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG). Der von der Europäischen Kommission genehmigte Restrukturierungsplan sieht den Abbau wesentlicher Teile des in- und ausländischen Kreditportfolios (ausgenommen im Wesentlichen das Konsortialgeschäft mit den Volksbanken) und des Bankbuchs sowie die Abgabe von Beteiligungen, wie etwa der VB Romania S.A. oder der VB-Leasing International Holding GmbH durch die ÖVAG vor.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Maßnahmen initiiert, um die Kapitalbasis der ÖVAG auf Einzelinstituts- und Konzernebene und damit Kraft ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-

Verbundes gemäß Verbundvertrag nach § 30a BWG auch die des Volksbanken-Verbundes zu stärken. Hier sei insbesondere erwähnt:

- der Umtausch bzw. Rückkauf von Ergänzungs-, Hybrid- und Nachrangkapital, jeweils nach Zustimmung der Aufsicht und der Europäischen Kommission, mit einem Effekt auf das Common Equity Tier 1 (CET1) in Höhe von mehr als € 350 Mio.,
- die Einführung einer Sockelbetragslösung von 95 % für Genossenschaftskapital, mit der die Anwendung der Phasing-Out Bestimmungen unterbunden werden konnte und damit CET1 im Ausmaß von mehr als € 110 Mio. für den Verbund gesichert wurde,
- die Anpassungen der Bedingungen diverser Tier I- und Tier II-Emissionen, deren Basel III Tauglichkeit damit sichergestellt wurde und somit als Eigenmittel im Verbund in Höhe von mehr als € 100 Mio. erhalten bleiben,
- verschiedene RWA-Reduktionsmaßnahmen,
- die Umsetzung substanzieller Abbaumaßnahmen, als deren Resultat die Risikolage der ÖVAG (auf Einzelinstituts- und Konzernebene) und somit indirekt auch jene des Verbundes deutlich verbessert werden konnte,
- die Entwicklung eines neuen Risikomanagements

Im Vorfeld der Übernahme der Aufsichtsagenden über 130 europäische Kreditinstitute hat die Europäische Zentralbank (EZB) diese Banken im Jahr 2014 einem Asset Quality Review sowie nachgelagerten umfangreichen Stresstests ("Comprehensive Assessment") unterworfen. Der österreichische Volksbanken-Verbund und damit auch die ÖVAG unterlagen als eine von sechs österreichischen Institutsgruppen ebenfalls diesem Assessment. Die von der EZB für den Volksbanken-Verbund errechnete aggregierte Kapitalunterdeckung auf Basis der Verhältnisse 2013 beträgt € 865 Mio.. In diesem Stresstest, der auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 aufbaute, wurden jedoch die bereits durchgeführten Abbaumaßnahmen des Jahres 2014, die bereits erfolgte Bildung von Wertberichtigungen, sowie die vorgestellte Neuordnung des Volksbanken-Verbundes nicht berücksichtigt, da diese Maßnahmen erst nach dem Prüfungsstichtag für das Comprehensive Assessments (31. Dezember 2013) erfolgt sind. Die von der EZB ausgesprochenen Empfehlungen zum Umgang mit Abweichungen aus dem Asset Quality Review (AQR) hatten für die Volksbank Salzburg keine wesentliche Auswirkung auf die Bilanzierung.

Der AQR hat die Höhe der Kapitallücke für die Primärstufe nicht exakt ermittelt und diese Lücke auch nicht den einzelnen Volksbanken zugeteilt. Die Kreditobligi wurden auf Verbundbasis berechnet und eine Zuordnung des Risikos auf die einzelnen Volksbanken war nur pauschal möglich.

Die Volksbank hat die auf sie entfallenden Kreditobligi in der Folge nochmals geprüft und bei Bedarf im Jahr 2014 eine entsprechende Vorsorge gebildet

Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Abdeckung der Kapitalunterdeckung aus dem Comprehensive Assessment wurde am 10. November 2014 ein Kapitalplan an die EZB übermittelt. Zentrales Element dieses Kapitalplanes ist die Neuordnung des Volksbanken-Verbundes und die damit verbundene Neustrukturierung der ÖVAG.

Vorbehaltlich behördlicher, aufsichtsrechtlicher und gremialer Genehmigungen wurde an den Gruppentagen vom 2. Oktober bzw. 7. November 2014 der Grundsatzbeschluss gefasst, die Strukturen der ÖVAG neu zu ordnen und durch Zusammenschlüsse von kleineren und mittleren Volksbanken acht starke Regionalbanken und bis zu drei Spezialinstitute zu schaffen, die künftig eng miteinander kooperieren. Das Spitzeninstitut ÖVAG soll geteilt werden. Jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Haftungsverbundes erfüllt, werden an die Volksbank Wien-Baden AG übertragen. Ebenfalls übertragen werden Servicefunktionen, die die ÖVAG dem Volksbanken-Verbund zur Verfügung stellt und die für den ordnungsgemäßen Bankbetrieb notwendig sind. Ziel der Rest-ÖVAG ist es, den Abbauprozess, der seit 2012 erfolgreich läuft, zügig fortzusetzen, die Verbindlichkeiten der Gläubiger planmäßig bei Fälligkeit zu bedienen und damit die Rest-ÖVAG final abzuwickeln. Die Aufspaltung der ÖVAG ist für Anfang Juli 2015 vorgesehen. Danach soll die Rest-ÖVAG aus dem Haftungsverbund ausscheiden.

Neben der für 2015 geplanten Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der ÖVAG sind im Wesentlichen nachfolgende Maßnahmen im Kapitalplan enthalten:

- weiterer Abbau des Non-Core Portfolios,
- Verkauf von RWA-verursachenden Wertpapieren,
- Umsetzung einer Verbriefungstransaktion,
- Realisierung stiller Reserven aus Immobilien sowie

- weitere RWA-Reduktionsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen befinden sich derzeit in Umsetzung und sollen bis Ende Juni 2015 abgeschlossen sein.

Auf Basis der von der EZB errechneten Kapitallücke ergibt sich gemäß dem der ÖVAG übermittelten Beschluss, dass der Verbund ab 26. Juli 2015 eine SREP-Quote von 14,63 % CET1 auf konsolidierter Basis für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben wird. Die aktuelle Vorschau zeigt, dass diese Quote in der derzeitigen Struktur nicht erreicht werden wird. Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und die damit verbundene Abspaltung der Zentralorganisationsfunktionen in die Volksbank Wien-Baden AG, sollen dazu beitragen, die Risikostruktur des neuen Verbundes wesentlich zu verbessern. Es ist davon auszugehen, dass sich die von der EZB vorgeschriebene CET1-Quote für die neue Verbundstruktur aufgrund des veränderten Risikoprofils deutlich verringert. Im Beschluss wird dazu festgehalten, dass, wenn die ÖVAG vor dem 26. Juli 2015 feststellt, dass die Restrukturierung erfolgreich durchgeführt wurde, die EZB prüfen wird, wie sie die derzeitige SREP-Quote ändern kann.

Zur Umsetzung der geplanten Spaltung und Herstellung der Abbaugesellschaft wurde ein umfangreiches Transformationsprojekt aufgesetzt, das im Wesentlichen mit der Spaltung im Juli 2015 abgeschlossen sein soll. Mit einem derartigen Projekt sind naturgemäß zahlreiche Risiken und Unsicherheiten insbesondere auch in Zusammenhang mit behördlichen, aufsichtsrechtlichen und gremialen Genehmigungen verbunden, die eine Umsetzung verhindern können. Weiters bestehen Rechtsunsicherheiten ua. aufgrund neuer europäischer und nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie dem Mechanismus zur Bankenabwicklung („SRM“) und dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“).

Derzeit werden intensive Anstrengungen unternommen, damit die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Behörden erteilt werden können. Aufgrund der wesentlichen Umstrukturierung geht der ÖVAG-Vorstand davon aus, dass die vorgeschriebene SREP-Quote neu ermittelt wird und dann im neu strukturierten Verbund eingehalten werden kann.

Die Hauptversammlung der ÖVAG hat am 23. Dezember 2014 einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft gefasst und somit dem vom ÖVAG-Vorstand eingeschlagenen Weg zugestimmt. Zur Herstellung dieser Abbaugesellschaft werden die Zentralorganisations- und Spitzeninstitutfunktionen an die Volksbank Wien-Baden AG übertragen.

Die nach der Spaltung verbleibenden Vermögenswerte in der Abbaugesellschaft sollen weitgehend bis Ende 2017 abgebaut werden. Die Bewertung dieser Vermögensteile erfolgt per 31. Dezember 2014 bereits mit den Liquidationswerten.

Mit der Neustrukturierung des Verbundes ist auch der Abschluss eines neuen Verbundvertrages und eines Zusammenarbeitsvertrags geplant, wodurch die Kooperation der einzelnen Primärinstitute weiter verstärkt wird. Die einzelnen Primärinstitute haften untereinander unbeschränkt.

Die Übertragung der Zentralorganisationsfunktion und von Vermögensteilen von der ÖVAG auf die Volksbank Wien Baden AG hat auch Auswirkungen auf die Volksbanken. Die erforderliche Kapitalerhöhung im Ausmaß von rd. € 120 Mio. ist von den Volksbanken zu tragen. Zur Aussteuerung des Kreditrisikos sowie für die Sektorprodukte im Rahmen der Zukunftsvorsorge sind Garantien zu Gunsten der Volksbank Wien Baden AG abzugeben. Die zukünftigen Verbundkosten werden die Ertragslage belasten.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Umstände ist davon auszugehen, dass der Verbund und somit auch die einzelnen Mitglieder in Zukunft weiterbestehen werden.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 7. August 2014 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating von "A" bestätigt, jedoch den Negativausblick beibehalten.

Es bestehen maßgebliche Geschäftsbeziehungen mit der ÖVAG in Form von Forderungen an Kreditinstituten in Höhe von € 239.903.267,82 (242.076 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 436.221.073,78 (422.378 T€) und Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten in Höhe von € 279.186.666,30 (213.338 T€).

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich machten.

Die indirekte Beteiligung am Spitzeninstitut wurde im Ausmaß von € 3.483.103,28 (3.629 T€) zur Gänze abgeschrieben. Weiters wurde die direkte Beteiligung an der Tochtergesellschaft VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von € 1.200.000,00 außerplanmäßig abgeschrieben.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Rückzahlungsbeträgen gemäß § 56 Abs. 2 BWG unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 3.805.500,00 (1.356 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 4 BWG zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Marktwerten der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Umlaufvermögens beträgt € 6.305,00 (248 T€).

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

<i>Börsennotierte Wertpapiere</i>	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	10.000
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	1.623

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

<i>Anlagevermögen</i>	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	10.000

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Salzburg	100	2014	1.466.551,09	-1.500.232,57
BBG Beratungs-und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Salzburg	100	2014	4.968.606,12	179.494,48
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungs- gesellschaft mbH & Co KG, Salzburg	100	2014	-2.648.071,69	1.038.645,75

Mit folgenden Unternehmen besteht eine Gruppenbesteuerung:

- VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

- Domus IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
- Volksbank Salzburg Immobilien GmbH
- Volksbank Salzburg Leasing Gesellschaft m.b.H.
- Sporthotel Betriebsführungs GmbH
- Freizeitcenter Betriebsführungs GmbH

Die Offenlegung des Jahresabschlusses der ÖVAG (Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss aufzustellen.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kreditinstitute	241.715.776,01	242.521
Forderungen an Kunden	30.000,00	30
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	10.033

Nachrangige Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	30.000,00	30

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	446.232.808,23	432.571

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	60.764.978,44	60.687

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	395.878,04	387

Die verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend die ÖVAG (unter Forderungen an Kreditinstitute: € 239.903.267,82).

Die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend die ÖVAG (unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: € 436.221.073,78).

Die Abschreibung des Firmenwertes wurde im Hinblick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer mit 15 Jahren angesetzt (Buchwert per 31.12.2014: € 230.841,68 , Vorjahr: 289 T€).

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 3.429.573,25 (3.487 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33,3 und 50 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände 3 Jahre.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang erfasst.

Anlagenpiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG; alle Angaben in Euro):

Anlagevermögen der Aktivpositionen	Ansch. / Herstell. - kosten 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Ansch. / Herstell. - kosten 31.12.	Zuschreibungen im GJ	kumul. Abschr.	Buchwert 31.12.	Buchwert VJ in T€	Abschreibung im GJ
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	12.848.800,00	31.805.500,00	0,00	12.848.800,00	0,00	31.805.500,00	0,00	10.858,40	31.794.641,60	12.659	10.858,40
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000	0,00
7. Beteiligungen	119.448.194,60	3.340,80	0,00	11.706.000,00	0,00	107.745.535,40	0,00	90.991.053,04	16.754.482,36	22.247	3.483.103,28
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.114.300,00	600.000,00	0,00	0,00	0,00	7.714.300,00	0,00	1.200.000,00	6.514.300,00	7.114	1.200.000,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.935.671,34	29.521,59	0,00	3.190,78	0,00	1.962.002,15	0,00	1.628.598,47	333.403,68	427	122.798,01
10. Sachanlagen	56.275.237,30	3.023.046,13	0,00	2.032.487,67	0,00	57.265.795,76	0,00	26.608.690,20	30.657.105,56	30.115	2.212.007,45
12. Sonstige Vermögensgegenstände	8.085,50	0,00	0,00	0,00	0,00	8.085,50	0,00	0,00	8.085,50	8	0,00
Gesamtsumme	207.630.288,74	35.461.408,52	0,00	36.590.478,45	0,00	206.501.218,81	0,00	120.439.200,11	86.062.018,70	82.571	7.028.767,14

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	2.934.810,40	2.935

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 5.368.916,64 (4.874 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 5.879.283,34 (6.122 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 2.042.042,00 (2.436 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 572.491,00 (600 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % unter Beachtung des Fachgutachtens des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL2) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstige Rückstellungen umfassen Erfolgsprämien, nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleich, Eventualverbindlichkeiten, Jubiläumsgelder, Prüfungs- und Prozessaufwand sowie die Ausgleichszahlung an den Bund. Weiters erfolgte die Neudotierung einer Fremdwährungs-Konvertierungsrückstellung für zu erwartende Kundenansprüche im Zusammenhang mit der Konvertierung von Schweizer Franken in Euro.

Im Geschäftsjahr wurden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.886.000,00 (6.550 T€) mit einer Mindestverzinsung von 3,25 % steigend bis maximal 10,00 %, abhängig vom Referenzzinssatz (12-Monats-Euribor) aufgenommen. Diese nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit 1. Juli 2022 fällig. Weiters wurden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.804.000,00 mit einem Fixzinssatz von 4,50 % aufgenommen, die mit 1. Jänner 2024 fällig werden. Die Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt. Eine Kündigung durch Emittentin und Anleger ist ausgeschlossen, eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen ist möglich.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 1.500.151,19 (1.379 T€) geleistet.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2014	7.434	357.269	7.859.918	39.299.590
Zugänge 2014	1.125	51.101	1.124.222	0
Abgänge 2014	130	21.078	463.716	2.318.580
Stand Ende 2014	8.429	387.292	8.520.424	36.981.010

In der Generalversammlung vom 14. November 2013 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Jänner 2014 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Das Kernkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2014
Eingezahlte Kapitalinstrumente	7.546.676,50
Rücklagen	94.264.803,26
Fonds für allgemeine Bankrisiken	39.000.000,00
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-333.403,68
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	11.481.643,12

Das Ergänzungskapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2014
Ergänzungskapital	14.377.011,74
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	48.490.436,05

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,21 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind Credit Claims, Covered Bonds und an die ÖVAG verpfändete Wertpapiere in Höhe von € 279.186.666,30 (213.338 T€) bemerkenswert.

Es besteht eine Garantieerklärung gegenüber der sektoralen Sicherungseinrichtung in Höhe von € 6.789.849,60 (7.222 T€).

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 126.123.826,48 (147.022 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 126.166.930,89 (146.964 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2014 in € Volumen	31.12.2014 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Zinssatzoptionen	83.559.328,28	0,00	95.352	0

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB-Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt.

Optionsprämien sind in den Bilanzpositionen 1.14 und 2.5 (Rechnungsabgrenzung) mit einem Buchwert von € 1.041.949,32 (1.520 T€) ausgewiesen.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	77.469.513,83	80.970
mehr als drei Monate bis ein Jahr	160.019.543,45	178.653
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	480.474.252,45	504.607
mehr als 5 Jahre	812.536.195,69	846.484

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	162.323.955,95	261.970
mehr als drei Monate bis ein Jahr	341.242.832,69	325.382
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	479.807.531,05	402.467
mehr als 5 Jahre	51.940.822,97	27.876

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 5.095.000,00 (1.493 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 7.353.000,00 (31.947 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Schuldtitle öffentlicher Stellen	43.460.724,94	35.406
Forderungen an Kunden	235.725.941,36	171.024
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	6.908
Summe der Sicherheiten	279.186.666,30	213.338
Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	279.186.666,30	213.338
Summe der Sicherstellungen	279.186.666,30	213.338

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	110.662,21	133
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	553.311,05	663

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2014 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	1.542.778,49	1.565
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	7.713.892,45	7.824

Der Gesamtbetrag der Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen beträgt € 494.924,46 (0 T€).

Es bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene Patronatserklärungen gegenüber der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (als Komplementär der V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG), der Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H. und der Freizeit Betriebsführungs GmbH.

Aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind Verluste in Höhe von € 74.060,99 (353 T€) entstanden.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 391.146,90 (672 T€) enthalten.

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von € 154.991,76 (155 T€) an.

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet ausschließlich Aufwendungen für den Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von € 2.000.000,00 (2.000 T€).

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 647.720,01 (718 T€) im Wesentlichen Erträge aus Vergütungen der Tochter- und Enkelgesellschaften enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 565.820,80 (602 T€) auf laufende Beträge an sektorale Unterstützungseinrichtungen (Gemeinschaftsfonds) und € 672.436,27 (0 T€) für eine Fremdwährungs-Konvertierungsrückstellung sowie Rückstellung für Prozesskosten.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beinhalten das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Steuerumlage der Gruppenmitglieder.

Zum Bilanzstichtag errechnet sich ein gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbarer Steuerabgrenzungsbetrag in Höhe von € 8.571.843,42 (8.411 T€). Die Genossenschaft hat vom gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Aktivierung vorgenommen.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 183.373,95, Dividenden auf Geschäftsanteile € 164.781,68, Dividenden auf Partizipationskapital € 222.555,20 und Zuweisung des Restbetrages von € 651.782,14 an die freie Gewinnrücklage.

4. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 303 (313) Angestellte und 5 (5) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	0,00	39.638,90	4	6
Kredittilgungen im Geschäftsjahr	24.526,80	68.310,80	9	61

Die Bedingungen betreffend Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€
Vorstand und leitende Angestellte	87.932,21	89
Sonstige Arbeitnehmer	598.251,61	1.075

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Geschäftsleiter bzw. Vorstände beliefen sich auf € 743.867,39 (778 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf € 24.245,00 (26 T€). An ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Hinterbliebene wurden keine Zahlungen geleistet.

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Generaldirektor Dr. Walter Zandanell (Vorsitzender)

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Andreas Hirsch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Aufsichtsrat:

Dr. Roland Reichl (Vorsitzender)

Dr. Anton Fischer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Ing. Franz Asen

Johann Peter Präauer

Mag. Dr. Martin Winner

vom Betriebsrat delegiert:

Thomas Joch

Andreas Weber

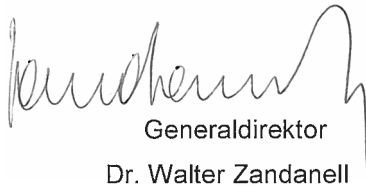
Gabriele Gugerbauer bis 31.12.2013

Bettina Wintersteller ab 13.01.2014

Salzburg, am 5. Mai 2015

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:



Generaldirektor
Dr. Walter Zandanell



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der ÖVAG (Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) unter www.volksbank.com.

Lagebericht der Volksbank Salzburg eG

1. Wirtschaftliche Entwicklung des Umfelds

Die Konjunktur im Euroraum entwickelte sich im 4. Quartal 2014 mit +0,3 % leicht über den Erwartungen.

Die österreichische Wirtschaftsleistung stagnierte laut erster vollständiger Veröffentlichung der VGR-Daten im vierten Quartal 2014 erneut. Das Wachstum für das Gesamtjahr 2014 lag bei +0,4 %. Die Arbeitsmarktdaten zeigen keinerlei Anzeichen einer Kehrtwende. Im Jänner 2014 sank die österreichische HVPI-Inflationsrate weiter auf +0,5 %, neben Malta war Österreich aber das einzige Land des Euroraums mit einer positiven Inflationsrate.

Auf der Grundlage seiner regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse und im Einklang mit seiner Forward Guidance hat der EZB-Rat am 4. Dezember 2014 beschlossen, die Leitzinsen der EZB unverändert bei 0,05 % zu belassen.

Das Jahreswachstum von Unternehmenskrediten wies im Dezember in Österreich mit 1,5 % den höchsten Wert seit März 2013 auf. Der entsprechende Wert im Euroraum-Durchschnitt lag mit -1,4 % im negativen Bereich.

Das Kreditvolumen an private Haushalte entwickelte sich im Dezember 2014 mit 1,3 % (auf € 141,0 Mrd.) weiterhin stabil und lag damit deutlich über dem Euroraum Durchschnitt von -0,3 %.

Trotz des weiter anhaltenden historisch geringen Zinsniveaus, erhöhte sich das aushaftende Einlagenvolumen österreichischer Nichtbanken im Dezember 2014 im Jahresvergleich um 3,2 %.

Die Rahmenbedingungen für Banken haben sich weltweit verschärft. Das neue Regelwerk für Banken ist unter dem Begriff Basel III bekannt geworden und wurde in Richtlinien, wie CRD IV und CRR umgesetzt.

2. Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Aufgrund der Verlustsituation der Österreichischen Volksbanken AG (ÖVAG) im Geschäftsjahr 2011 erfolgte gemeinsam mit den Eigentümern und der Republik Österreich eine Stabilisierung der ÖVAG im Wesentlichen durch eine Kapitalerhöhung sowie die Bildung eines Haftungsverbundes (Volksbanken-Kreditinstituteverbund gemäß § 30a BWG). Der von der Europäischen Kommission genehmigte Restrukturierungsplan sieht den Abbau wesentlicher Teile des in- und ausländischen Kreditportfolios (ausgenommen im Wesentlichen das Konsortialgeschäft mit den Volksbanken) und des Bankbuchs sowie die Abgabe von Beteiligungen wie etwa der VB Romania S.A. oder der VB-Leasing International Holding GmbH durch die ÖVAG vor.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von Maßnahmen initiiert, um die Kapitalbasis der ÖVAG auf Einzelinstituts- und Konzernebene und damit Kraft ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes gemäß Verbundvertrag nach § 30a BWG auch die des Volksbanken-Verbundes zu stärken. Hier seien insbesondere erwähnt:

- der Umtausch bzw. Rückkauf von Ergänzungs-, Hybrid- und Nachrangkapital, jeweils nach Zustimmung der Aufsicht und der Europäischen Kommission, mit einem Effekt auf das Common Equity Tier 1 (CET1) in Höhe von mehr als € 350 Mio.,
- die Einführung einer Sockelbeitragslösung von 95 % für Genossenschaftskapital, mit der die Anwendung der Phasing-Out Bestimmungen unterbunden werden konnte und damit CET1 im Ausmaß von mehr als € 110 Mio. für den Verbund gesichert wurde,
- die Anpassungen der Bedingungen diverser Tier I- und Tier II-Emissionen, deren Basel III-Tauglichkeit damit sichergestellt wurde und somit als Eigenmittel im Verbund in Höhe von mehr als € 100 Mio. erhalten blieben,
- verschiedene RWA-Reduktionsmaßnahmen,
- die Umsetzung substanzieller Abbaumaßnahmen, als deren Resultat die Risikolage der ÖVAG (auf Einzelinstituts- und Konzernebene) und somit indirekt auch jene des Verbundes deutlich verbessert werden konnte,
- die Entwicklung eines neuen Risikomanagements.

Im Vorfeld der Übernahme der Aufsichtsgenden über 130 europäische Kreditinstitute hat die Europäische Zentralbank (EZB) diese Banken im Jahr 2014 einem Asset Quality Review (AQR) sowie nachgelagerten umfangreichen Stresstests („Comprehensive Assessment“) unterworfen. Der Österreichische Volksbanken-Verbund und damit auch die ÖVAG unterlagen als eine von sechs österreichischen Institutsgruppen ebenfalls diesem Assessment.

Die von der EZB für den Volksbanken-Verbund errechnete aggregierte Kapitalunterdeckung auf Basis der Verhältnisse 2013 beträgt € 865 Mio. In diesem Stresstest, der auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 aufbaute, wurden die bereits durchgeführten Abbaumaßnahmen des Jahres 2014, die bereits erfolgte Bildung von Wertberichtigungen, sowie die vorgestellte Neuordnung des Volksbanken-Verbundes nicht berücksichtigt, da diese Maßnahmen erst nach dem Prüfungstichtag für das Comprehensive Assessments (31. Dezember 2013) erfolgt sind. Die von der EZB ausgesprochenen Empfehlungen zum Umgang mit Abweichungen aus dem Asset Quality Review (AQR) hatten für die Volksbank Salzburg keine wesentliche Auswirkung auf die Bilanzierung.

Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Abdeckung der Kapitalunterdeckung aus dem Comprehensive Assessment wurde am 10. November 2014 ein Kapitalplan

an die EZB übermittelt. Zentrales Element dieses Kapitalplanes ist die Neuordnung des Volksbanken-Verbundes und die damit verbundene Neustrukturierung der ÖVAG.

Vorbehaltlich behördlicher, aufsichtsrechtlicher und gremialer Genehmigungen wurde am Gruppentag vom 2. Oktober bzw. 7. November 2014 der Grundsatzbeschluss gefasst, die Strukturen der ÖVAG neu zu ordnen und durch Zusammenschlüsse von kleineren und mittleren Volksbanken acht starke Regionalbanken und drei Spezialinstitute zu schaffen, die künftig eng miteinander kooperieren. Das Spitzeninstitut ÖVAG soll geteilt werden. Jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Haftungsverbundes erfüllt, werden an die Volksbank Wien-Baden AG übertragen. Ebenfalls übertragen werden Servicefunktionen, die die ÖVAG dem Volksbanken-Verbund zur Verfügung stellt und die für den ordnungsgemäßen Bankbetrieb notwendig sind. Ziel der Rest-ÖVAG ist es den Abbauprozess, der seit 2012 erfolgreich läuft, zügig fortzusetzen, die Verbindlichkeiten der Gläubiger planmäßig bei Fälligkeit zu bedienen und damit die Rest-ÖVAG final abzuwickeln. Die Aufspaltung der ÖVAG ist für Anfang Juli 2015 vorgesehen. Danach soll die Rest-ÖVAG aus dem Haftungsverbund ausscheiden.

Der mit 1. Oktober 2012 in Kraft getretene Kreditinstitute-Verbund bleibt bestehen. Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 1 Z 3 BWG).

3. Wirtschaftliche Entwicklung der Bank

Unser Selbstverständnis

Wir verstehen uns als genossenschaftlich organisierte Regionalbank für das Bundesland Salzburg und das angrenzende Umland. Wir bekennen uns zu unserer Verankerung im österreichischen Volksbankenverbund und zum genossenschaftlichen Förderauftrag. Wir gestalten unsere Beziehungen partnerschaftlich, sind politisch unabhängig und wirtschaftlich selbstständig. Wir sehen Marktwirtschaft und Ethik als ideale Symbiose für den Umgang mit unseren Kunden und unseren Mitarbeitern. Wir sind offen für alle Neuerungen, die für unsere Kunden spürbaren Nutzen stiften und/oder uns die Arbeit erleichtern. Wir erbringen unsere Dienstleistungen mit größtmöglicher Qualität. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und Technologie ist für uns selbstverständlich.

Unsere Geschäftsfelder

Mit unseren Dienstleistungen decken wir den Bedarf des gewerblichen Mittelstandes, der freien Berufe und unserer Privatkunden. Außerhalb unserer Kernkompetenzen bedienen wir uns unserer Partner im österreichischen und internationalen Volksbankenverbund.

Unsere Grundwerte

Vertrauenswürdigkeit, Ehrlichkeit und Offenheit sind Werte, die unser Handeln prägen. Ob Kunde oder Mitarbeiter, bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt. „Vertrauen verbindet“ ist Richtschnur unseres gesamten Handelns. Im Rahmen unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft unterstützen wir vor allem soziale und karitative Projekte.

Unser Vertriebssystem

Der persönliche Kontakt zu unseren Kunden ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verfügen über ein modernes und leistungsfähiges Filialnetz. 11 Filialen befinden sich im Stadtgebiet von Salzburg, weitere 18 Filialen sind in den anderen Bezirken des Bundeslandes Salzburg verteilt, eine Filiale befindet sich im oberösterreichischen Bad Ischl. Zusätzlich stehen unseren Kunden elektronische Vertriebswege rund um die Uhr zur Verfügung. Kundentermine in- und außerhalb der Filiale – unabhängig von den Öffnungszeiten – gehören zu unserem Betreuungsstandard.

Unser Verbund

Die Volksbank Salzburg eG ist als selbstständige Kreditgenossenschaft Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Mitglieder, Geschäftspartner und Kunden sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie Privatpersonen im Raum Salzburg und im angrenzenden Umland.

Im Interesse der Mitglieder der Volksbank Salzburg eG hat der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss der Volksbanken zu prüfen.

Die genossenschaftliche Revision ist die älteste Form der externen Abschlussprüfung. Sie achtet nicht nur auf Gesetzmäßigkeit und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, sondern prüft auch, ob die Geschäftsführung den Förderauftrag einhält und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

3.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bestandsentwicklung

Die Bilanzsumme verminderte sich im Vergleich zu 2013 um 1,3 % und betrug zum 31. Dezember 2014 € 2.040,6 Millionen.

Die Forderungen an Kunden verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 0,5 % auf € 1.666,8 Millionen. Verantwortlich für diese Entwicklung waren vor allem die konjunkturbedingt rückläufige Investitionstätigkeit unserer Firmenkunden sowie Sonder tilgungen ausländischer Kreditnehmer. Der Anteil der Fremdwährungskredite am Ge-

samtkreditvolumen betrug 7,0 % und wurde somit gegenüber dem Vorjahr (8,0 %) neuerlich reduziert.

Im Einlagengeschäft erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und die verbrieften Verbindlichkeiten um 1,8 % auf € 1.333,6 Millionen.

Die Spareinlagen reduzierten sich im Geschäftsjahr 2014 um 1,6 % auf € 718,6 Millionen. Verantwortlich für diese Entwicklung war vor allem der harte Konditionenwettbewerb in allen Einlagensparten. Außerdem haben zahlreiche Kunden die Zinssituation zum Anlass genommen, bestehende Einlagen für vorzeitige Kreditrückzahlungen und Investitionen zu verwenden. Positiv ist die Volumensentwicklung beim Online-Sparen mit einem Zuwachs von 7,4 % zu vermerken.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Genossenschaft sind um 0,9 % auf € 214,8 Millionen gestiegen. Mit 18,2 % der Bemessungsgrundlage lag die Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko (Vorjahr: 16,0 %) auf Einzelbankebene deutlich über dem gesetzlichen Mindestanforderung von 8 %. Die Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko betrug auf Einzelbankebene 12,9 % (Vorjahr: 11,2 %). Auf das Kernkapital entfielen 70,7 % (Vorjahr: 70,1 %) und auf die ergänzenden Eigenmittel 29,3 % (Vorjahr: 29,9 %) der vorhandenen Eigenmittel.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Ertragslage

Der Nettozinsertrag hat sich im Berichtszeitraum um 2,7 % auf € 36,7 Millionen oder 1,80 % (Vorjahr: 1,73 %) der Bilanzsumme erhöht.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen verminderten sich auf € 0,9 Millionen oder 0,04 % (Vorjahr: 0,05 %) der Bilanzsumme.

Die Provisionserträge erhöhten sich um insgesamt 3,0 % auf € 16,7 Millionen und betragen 0,82 % (Vorjahr: 0,79 %) der Bilanzsumme. Die Steigerung der Provisionserlöse resultiert insbesondere aus höheren Dienstleistungserträgen aus dem Kreditgeschäft.

Der Sachaufwand erhöhte sich um 5,9 % auf € 12,4 Millionen oder 0,61 % (Vorjahr: 0,57 %) der Bilanzsumme. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus neuen bzw. erhöhten Beiträgen an die Zentralorganisation im § 30a-Kreditinstitute-Verbund.

Der Personalaufwand verringerte sich gegenüber dem Jahr 2013 um 3,7 % auf € 21,2 Millionen oder 1,04 % (Vorjahr: 1,07 %) der Bilanzsumme. Die Verringerung konnte vor allem durch die selektive Nachbesetzung natürlicher Abgänge von MitarbeiterInnen erreicht werden.

Der „Kosten-Ertrags-Koeffizient“ ist eine Kennzahl, die über die Effizienz eines Unternehmens Auskunft gibt (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen). Der Kosten-Ertrags-Koeffizient verbesserte sich im Vergleichszeitraum von 68,8 auf 68,4.

Das Betriebsergebnis erhöhte sich im Berichtsjahr 2014 um 1,7 % auf € 17,3 Millionen. Das Betriebsergebnis liegt mit 0,85 % (Vorjahr: 0,82 %) der Bilanzsumme deutlich über dem sektoralen Durchschnitt.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhöhte sich trotz einer Neubewertung der indirekten Beteiligung an der ÖVAG und einer Abwertung der Beteiligung an der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH um 10,4 % auf € 6,6 Millionen oder 0,32 % (Vorjahr: 0,29 %) der Bilanzsumme. Es wurden ausreichende Risikovorsorgen getätigt und neue Eigenmittel aus der Innenfinanzierung gebildet.

3.2 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Investitionen

Durch kontinuierliche Neu- und Ersatzinvestitionen verfügen wir über ein modern ausgestattetes, effizientes Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen. Im Jahr 2014 wurde die bestehende Filiale Altenmarkt umgebaut und erweitert sowie die bestehende Filiale Bad Hofgastein an einen neuen Standort mit einer vergrößerten Geschäftsfläche übersiedelt.

MitarbeiterInnen

Der Mitarbeiterstand reduzierte sich auf Vollzeitbasis (Jahresdurchschnitt) von 313 auf 303 Personen. Der überwiegende Teil davon ist in unseren 30 Filialen beschäftigt.

Qualifizierte und motivierte MitarbeiterInnen sind ein Erfolgsfaktor unserer Bank. Auf die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen wurde auch im abgelaufenen Jahr großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau zu bieten. Neben den fachlichen Kenntnissen stellt insbesondere die soziale Kompetenz der MitarbeiterInnen einen wichtigen Faktor für eine vertrauensvolle Kundenbeziehung dar. Dies wird uns durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

In den Ausbildungsprogrammen werden individuelle Karriere- und Lebensplanungen berücksichtigt. Neu eintretende MitarbeiterInnen absolvieren eine intensive interne Basisausbildung. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.411 Seminartage bzw. durchschnittlich 4,7 Seminartage pro MitarbeiterIn absolviert.

Im Rahmen eines leistungsorientierten Entlohnungssystems partizipieren alle MitarbeiterInnen entsprechend ihrer individuellen Leistung am wirtschaftlichen Erfolg un-

serer Bank. Unser Erfolgsanalyse- und Planungssystem (EAP) liefert die objektiven Grundlagen dafür.

4. Risikobericht

Gemäß § 39 BWG hat die Volksbank Salzburg eG ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung. Im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG steuert die ÖVAG gemäß § 39a BWG als Zentralorganisation das Risikomanagement des gesamten Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Basis der Einzeldaten aller Volksbanken Risikoberichte und überwacht die Einhaltung der zugeteilten Gesamtbankrisikolimit. Die angewendeten Methoden zur Berechnung und Limitierung der Risiken sind verbundweit einheitlich.

Die Volksbank Salzburg eG als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der Zentralorganisation. Neben den in der Verbundrisikostategie festgelegten Gesamtbankrisikolimiten bekommt die Volksbank Salzburg eG mindestens einmal jährlich von der Zentralorganisation ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit (abhängig von der Verbundauslastung sowie der Institutsauslastung) für die ökonomische Liquidationssicht zugewiesen. Ausgehend von diesem institutsspezifischen Gesamtbankrisikolimit definiert die Volksbank Salzburg eG Risikolimit für alle wesentlichen Risiken und legt diese ihrem Aufsichtsrat vor.

Darüber hinaus setzt sie ein bankinternes Frühwarnsystem ein, um frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, z.B. wenn Risiken in die Nähe der festgelegten Limite gelangen. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt laufend durch das Risiko-Controlling nach Standards und Richtlinien der Zentralorganisation.

Kreditrisiken

Die Volksbank Salzburg eG beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld, da durch die Nähe zum Kunden die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken besser eingeschätzt werden können.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank Salzburg eG setzt zur Beurteilung der Ausfallsrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die Zentralorganisation den

erwarteten und unerwarteten Verlust. Diese Daten fließen sowohl in die Risikoberechnung des Kunden als auch in jene der Volksbank Salzburg eG ein.

Währungsrisiken aus Fremdwährungskrediten werden durch eine währungsgleiche Refinanzierung geschlossen. Die Volksbank Salzburg eG berechnet das spezifische Risiko aus Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen sowohl für den Einzelkredit als auch für das Gesamtportfolio. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger.

Das Kreditrisiko wird mit den anderen wesentlichen Risikoarten zur Gesamtrisikoposition aufaddiert und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Marktrisiken

Die Volksbank Salzburg eG verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der Zentralorganisation über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Sektors bei der Zentralorganisation, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein Zinsrisikokoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel 0-15 %) angestrebt.

Dieser Zielkorridor ist so gesetzt, dass die im BWG vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Im Rahmen der RTFR wird ein Value at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank Salzburg eG definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen. Dabei wird auch das Rechtsrisiko berücksichtigt.

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes.

Die für die Erfassung bzw. das Management operationeller Risiken verantwortlichen MitarbeiterInnen werden durch die ORIKS-Ansprechpartner in der Zentralorganisati-

on unterstützt. Als oberstes Ziel für das gesamte OpRisk-Management wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Risiken festgeschrieben. Seit April 2014 werden operationelle Ereignisse in der EDV-Plattform BART erfasst.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und -Überwachungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich, in Form einer OpRisk-Klausur bewertet. Bewusstseinsbildung/Schulungen zum operationellen Risiko, die betriebliche Notfallplanung aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte Interne Kontrollsystem (IKS) haben in der Volksbank Salzburg einen hohen Stellenwert.

Operationelle (Rest-) Risiken die nicht vermieden, vermindert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiko versteht man das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Verbund wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

- Ausfallrisiko von Beteiligungen
- Abwertungsrisiko von Beteiligungen
- FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation über das Kreditrisikomodell berechnet, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Finanzierungen an jene Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation mittels Abschlägen auf die Buchwerte der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkurschwankungen und wird von der Zentralorganisation mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodell berechnet. Die wirtschaftliche Entwicklung der ÖVAG machte eine Neubewertung der indirekten Beteiligung der Volksbank Salzburg eG an der Zentralorganisation erforderlich. Im Ergebnis 2014 wurde die ÖVAG-Nachzeichnung 2012 zur Gänze außerplanmäßig abgeschrieben und eine Abwertung der Beteiligung an der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH vorgenommen.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund grundsätzlich der Zentralorganisation überantwortet. Die Volksbank Salzburg eG erhebt die Liquiditätssituation sowie die zu erwartenden Zu- und Abflüsse innerhalb der nächsten 13 Monate und übermittelt die Daten an die Zentralorganisation zur Durchführung der sektoralen Liquiditätssteuerung. Die Zentralorganisation führt den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt auf Basis der Liquiditätsstrategie und entsprechender Richtlinien. Dieser Rahmen muss sowohl für den Standardfall als auch für Stressszenarien geeignet sein und ist regelmäßig zu überprüfen. Das Liquiditätsrisiko ist laufend zu überwachen und in Form von Transferpreisen unter Berücksichtigung aller Kosten zu allozieren. Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus ist zu beachten, dass das operative Liquiditätsmanagement strikt vom Liquiditätsrisikomanagement zu trennen ist und entsprechend durch die Interne Revision geprüft wird. Insbesondere auf Verbundebene sind das strategische Liquiditätsrisiko, das Liquiditätsrisikomanagement und die Liquiditätspositionen der untergeordneten Einheiten zu überwachen. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Einzelgeschäftsebene

- die LCR-/NSRF-Meldung
- eine LCR-Management Summary auf Einzelinstitutsebene
- einen Verbundliquiditätsrisikobericht
- einen Liquiditätsrisikobericht auf Einzelinstitutsebene

Abdeckung der Risiken mit Risikodeckungsmasse der Bank

Zumindest monatlich werden alle wesentlichen Risiken nach den Vorgaben der Zentralorganisation erfasst und zu einer Gesamtrisikodarstellung zusammengeführt. Dabei werden die errechneten Risikopotentiale der Bank der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in den drei Sichtweisen widerspiegeln.

- Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Liquidationssicht
- Ökonomische Going Concern Sicht (erstmalig mit Stichtag 31.12.2014)

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV und BWG). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt eine Mindestanforderung dar.

In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des internen Kapitals definiert. Auch bei der Bestimmung

der Gesamtrisikoposition wird auf interne Verfahren, in der Regel Value at Risk-Modelle, abgestellt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab (laufendes Ergebnis, stille Lasten/Reserven und das frei verfügbare Kapital, soweit es die regulatorischen Mindestanforderungen übersteigt). Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wird über die Risikosituation laufend berichtet. Allfällige Maßnahmen zur Gegensteuerung bei unerwünschten Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und gegebenenfalls durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank Salzburg eG ist aufgrund der Ergebnisse aus dem Risikomanagement und des Vergleichs mit anderen Regionalbanken als angemessen zu beurteilen. Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Volksbank Salzburg eG im Geschäftsjahr 2014 durchgängig sämtliche Frühwarnlimite eingehalten.

5. Nachtragsbericht

Aufgrund der Aufhebung der Wechselkursbindung des Schweizer Franken zum Euro und den damit verbundenen Kursanstiegen hat sich das Gesamtkreditvolumen um rund 1 % erhöht. Ein etwaiger diesbezüglicher Vorsorgebedarf wird im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt. Für das Risiko im Zusammenhang mit Stop-Loss-Vereinbarungen wurde eine Rückstellung gebildet.

6. Prognosebericht

Neben der für 2015 geplanten Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der ÖVAG sind im Wesentlichen nachfolgende Maßnahmen im Kapitalplan enthalten:

- Weiterer Abbau des Non-Core Portfolios,
- Verkauf von RWA-verursachenden Wertpapieren,
- Umsetzung einer Verbriefungstransaktion
- Realisierung stiller Reserven aus Immobilien sowie
- weitere RWA-Reduktionsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen befinden sich derzeit in Umsetzung und sollen bis Ende Juni 2015 abgeschlossen sein.

Aus Basis der von der EZB errechneten Kapitallücke ergibt sich gemäß dem der ÖVAG übermittelten Beschluss, dass der ÖVAG in ihrer aktuellen Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ab 26. Juli 2015 eine SREP-Quote von 14,63 % CET1 auf konsolidierter Basis für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben wird. Die aktuelle Vorschau zeigt, dass diese Quote in der derzeitigen Struktur nicht erreicht werden wird. Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und die damit verbundene Abspaltung der Zentralorganisationsfunktionen in die Volksbank Wien-Baden AG, sollen dazu beitragen, die Risikostruktur des neuen Verbundes wesentlich zu verbessern. Es ist davon auszugehen, dass sich die von der EZB vorgeschriebene CET1-Quote für die neue Verbundstruktur aufgrund des veränderten Risikoprofils deutlich verringert. Im Beschluss wird dazu festgehalten, dass, wenn die ÖVAG vor dem 26. Juli 2015 feststellt, dass die Restrukturierung erfolgreich durchgeführt wurde, die EZB prüfen wird, wie sie die derzeitige SREP-Quote ändern kann.

Zur Umsetzung der geplanten Spaltung und Herstellung der Abbaugesellschaft wurde ein umfangreiches Transformationsprojekt aufgesetzt, das im Wesentlichen mit der Spaltung im Juli 2015 abgeschlossen sein soll. Mit einem derartigen Projekt sind naturgemäß Risiken und Unsicherheiten, insbesondere auch in Zusammenhang mit behördlichen, aufsichtsrechtlichen und gremialen Genehmigungen verbunden, die eine Umsetzung verhindern können. Weiters bestehen Rechtsunsicherheiten u.a. aufgrund neuer europäischer und nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie dem Mechanismus zur Bankenabwicklung („SRM“) und dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“).

Derzeit werden intensive Anstrengungen unternommen, damit die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Behörden erteilt werden können. Aufgrund der wesentlichen Umstrukturierung geht der ÖVAG-Vorstand davon aus, dass die vorgeschriebene SREP-Quote neu ermittelt wird und dann im neu strukturierten Verbund eingehalten werden kann.

Die Hauptversammlung der ÖVAG hat am 23. Dezember 2014 einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft gefasst und somit dem vom ÖVAG-Vorstand eingeschlagenen Weg zugestimmt. Zur Herstellung dieser Abbaugesellschaft werden die Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen an die Volksbank Wien-Baden AG übertragen.

Die nach der Spaltung verbleibenden Vermögenswerte in der Abbaugesellschaft sollen weitgehend bis Ende 2017 abgebaut werden. Die Bewertung dieser Vermögenswerte erfolgt per 31.12.2014 bereits mit den Liquidationswerten.

Mit der Neustrukturierung des Verbundes ist auch der Abschluss eines neuen Verbundvertrages und eines Zusammenarbeitsvertrags geplant, wodurch die Kooperation der einzelnen Primärinstitute weiter verstärkt wird, die einzelnen Primärinstitute haften untereinander unbeschränkt.

Die Übertragung der Zentralorganisationsfunktion und von Vermögensteilen von der ÖVAG auf die Volksbank Wien-Baden AG hat auch Auswirkungen auf die Volksbanken. Die erforderliche Kapitalerhöhung im Ausmaß von rd. € 120 Mio. ist von den Volksbanken zu tragen. Zur Aussteuerung des Kreditrisikos sowie für die Sektorprodukte im Rahmen der Zukunftsvorsorge sind Garantien zu Gunsten der Volksbank Wien-Baden AG abzugeben. Die zukünftigen Verbundkosten werden die Ertragslage belasten.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Umstände ist davon auszugehen, dass der Verbund und somit auch die einzelnen Mitglieder in Zukunft erfolgreich weiterbestehen werden.

In einer außerordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 2014 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft mit den Nachbar-Volksbanken Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee, Oberndorf, Steirisches Salzkammergut und Bad Goisern als übertragende Genossenschaften zu verschmelzen. Die Fusion mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. ist im Jahr 2015 geplant, die übrigen Zusammenschlüsse sollen 2016 und 2017 folgen.

Im kommenden Geschäftsjahr wird die Volksbank Salzburg eG ihre Vertriebsbemühungen schwerpunktmäßig auf die Ausweitung des Kredit- und Einlagenvolumens und eine weitere Intensivierung des Dienstleistungsgeschäftes legen. Die bedarfsgerechte Betreuung der Privat- und Firmenkunden soll zu einem moderaten Wachstum in diesen Segmenten führen. Mit einer schlagkräftigen Vertriebsstruktur, einer wettbewerbsfähigen Konditionenpolitik, einer hohen Beratungsqualität und moderner Technik soll auch im Jahr 2015 eine im Sektorvergleich überdurchschnittliche Ertragskraft erreicht werden.

Eine ausgewogene und risikobewusste Geschäftspolitik soll dazu beitragen, dass die Eigenmittel aus der Innenfinanzierung weiter gestärkt werden können.

7. Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

8. Zweigstellenbericht


Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbstständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Salzburg, am 5. Mai 2015

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:


Generaldirektor
Dr. Walter Zandanel


Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Volksbank Salzburg eG, Salzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Genossenschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang zur Unternehmensfortführung, insbesondere zur Erfüllbarkeit aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen auf Ebene des Kreditinstitute-Verbundes, zur Mitgliedschaft der Volksbank im Haftungsverbund im Rahmen des Kreditinstitute-Verbundes und zu den maßgeblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der Volksbank und der ÖVAG (Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft).

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Genossenschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 5. Mai 2015


Mag. Johann Bock


Mag. Gerhard Mitmasser

Eingetragene Revisoren

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
(Schulze-Delitzsch)

Job Nr. 2016-0208
Prospekt gebilligt

08. Juli 2016



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen (z.B. Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.